

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 7 (1868-1871)
Heft: 3

Artikel: Die Staatspolitik Berns gegenüber Genf : vom Burgunderkriege bis zur Freiwerbung der Genfer durch die Bernerwaffen 1536 : als kritische Beleuchtung der zwei ersten Bücher des ersten Bandes von Prof. Kampschulte's Werk : Joh. Calvin, seine Kirche und sei...

Autor: Stürler, M. von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370741>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Staatspolitik Berns

gegenüber Genf,

vom Burgunderkriege bis zur Freiwerdung der Genfer durch
die Bernerwaffen 1536,

als kritische Beleuchtung

der zwei ersten Bücher des ersten Bandes von Prof. Kamp-
schulte's Werk: Joh. Calvin, seine Kirche und sein Staat
in Genf.

Vortrag des Herrn Staatschreiber M. von Stürler, gehalten an der
Jahresversammlung des histor. Vereins in Neuenstadt.

Einleitung.

Es ist etwas Seltenes, wenn Nichtschweizer, vom Aus-
lande her, die Geschichte der Eidgenossen oder Bruchstücke
daraus zum Gegenstande ihrer Forschung wählen und die
Resultate der Dessenlichkeit übergeben. Und doch muß jeder
unbefangene, den Werth historischer Studien von höhern Stand-
punkten auffassende Schweizer dies lebhaft wünschen. Denn
gewiß kommt es nicht bloß darauf an, was wir, die in der
großen Völkerfamilie beinahe verschwinden, von unserm Ent-
wicklungsgange und unserer Kulturaufgabe denken, sondern
ebenso sehr, wie die Gebildeten aller Länder darüber urtheilen.
Nur zu oft pflegt ein übelverstandener Patriotismus gefühls-
und traditionsbefangenen der rein objectiven Geschichtsdarstel-
lung — welche ja einzig heute noch Geltung hat — in den
Weg zu treten, das öffentliche Urtheil zu bestechen und zu
verwirren. Daß wir Schweizer uns von solcher Untugend so

wenig frei zu halten gewußt als Andere, das Lehren unsere Chronisten vom zweifelhaften Landammann Büntiner bis auf Vater Tschudi, und, ihnen blind vertrauend, die lange Reihe der Historiker bis auf Joh. v. Müller und seine Ausschreiber.

Für uns ist es nun, trotz vielfältiger Anerkennung des Bedürfnisses, weder leicht noch persönlich lohnend, Jahrhunderte lang gewurzelten, lieb gewonnenen und beinahe zu Glaubenssägen gewordenen Irrthümern rücksichtslos den Proceß zu machen und eine Revision unserer vaterländischen Geschichte, im Allgemeinen wie im Besondern, zu unternehmen. Das haben — freilich nicht zur Schmälerung ihres Verdienstes, dem indeß erst spätere Geschlechter die volle Würdigung zollen werden — unter reichlicher Verkennung und Verunglimpfung durch die Zeitgenossen, Prof. Kopp von Lucern und seine kritische Schule erfahren. Freuen wir uns demnach aufrichtig, wenn von Außen her begabte und begeisterte Männer der historischen Forschung für jenes Revisionswerk uns ihren Beistand leihen, auf daß recht bald eine möglichst geläuterte, möglichst wahre Geschichte der Schweiz, sowie ihrer einzelnen Staaten, Landschaften, Gemeinden oder hervorragenden Männer zu Tage trete und ihre Zwecke erfülle.

An die Vorausgegangenen dieser äußern Helfer schließt sich nun seit dem Mai 1869 glänzend an Prof. F. W. Kampfschulte, Direktor des historischen Seminars zu Bonn, mit dem ersten Bande seines Werkes: „Joh. Calvin, seine Kirche und sein Staat in Genf.“ Was deutscher Forschungstrieb, deutsche Gründlichkeit und deutsche Kritik zu leisten vermögen, davon legt dieses Werk ein schönes Zeugniß ab. Ueber Calvin und sein Wirken sind in älterer und neuerer Zeit bemerkenswerthe historische Arbeiten erschienen, aber die vorliegende überragt sie alle. Sie überragt sie nicht nur, weil sie auf einen ungleich reichern Quellenstoff sich stützt, sondern auch, weil sie vielseitiger, tiefgründiger und parteiloser ist. Das Lektore zeigt sich besonders überzeugend im kirchlichen Theile, in der Behandlung der brennenden Fragen über die Genferdisputation und das calvinische Lehrgebäude, wo der katholische Ver-

fasser eine Objectivität zu wahren weiß, die, wenn er unbekannt wäre, kaum errathen ließe, welcher Confession er angehört. Wie anders die Genfer Bonnet, Gaberel, Merle d'Aubigne u. s. w., die viel zu viel nur mit der protestantischen Fahne und dem protestantischen Schwerte argumentiren zu sollen glauben.

Eine so vollkommene Selbstentäußerung, wie im kirchlichen Theile, zeigt Prof. Kampfschulte nicht, wo er politische Verhältnisse behandelt. Anstatt mit einer schlichten Darstellung der Thatfachen, die er ermittelt hat, sich zu begnügen, bringt er möglichst häufig auch die Motive an, von welchen die handelnden Staatskörper oder Personen dabei geleitet worden sein sollen. Schon die Natur der Sache gibt es mit, daß diese Motive selten urkundlich hergestellt, ja auch nur durch Indicien mehr oder weniger glaubwürdig gemacht sind. Sie stellen sich also in den meisten Fällen lediglich als die Frucht der Eindrücke dar, welche der Verfasser auf seinem persönlichen Standpunkte von den erforschten Thatfachen empfangen hat. Sodann unterwirft er diese häufig einer Analyse nach Moralgesetzen und gibt sein Schuldig oder Nichtschuldig gerade wie ein Geschwornengericht nach Ueberzeugung ab. Dadurch wird zwar an dem aus den Thatfachen hervortretenden Geschichtsbilde den Grundlinien nach nichts verändert, dagegen vielfach Licht, Schatten und Farbe zugesetzt. Wir fassen die Geschichtschreibung von einer strengern Seite auf: wie ein ständiges Gericht hat sie sich unseres Erachtens ausschließlich an Beweise zu halten, und wo diese nicht beizubringen sind, das Urtheilen zu unterlassen.

Prof. Kampfschulte wendet nach zwei Hauptrichtungen hin die Schraffirung und Farbengebung in seinen Darstellungen politischer Verhältnisse an. Nach der einen bestrebt er sich die hellen Punkte eines historischen Bildes noch in Licht und Farbe zu heben, die trüben dagegen etwas auszutuschen. Solche Gunst wird zu Theil den Städten Genf und Freiburg, jener für ihre ganze bürgerliche Entwicklung sowohl, als für ihre Beziehungen nach Außen, dieser überall für ihre Genfer-

politik. Die andere Richtung zeigt sich ebenso consequent bestrebt, die Lichtpunkte nach Möglichkeit zu dämpfen und die Schattpunkte im gleichen Verhältnisse zu schärfen. Diese Ungunst trifft in erster Linie das Haus Savoyen, den Erbfeind Genf's, aber nicht minder die Stadt Bern, welcher allein, nach K's. Aussprüche selbst, Genf seine Kirchenreform und seine nationale Existenz verdankt. Wollte man Subjektives mit Subjektivem vergelten, läge es nicht nahe zu fragen, ob vielleicht eben darin das systematische Uebelwollen des Verfassers gegen Bern seinen Grund habe?

Unser Ziel soll nun vor der Hand bloß die Beleuchtung der Staatspolitik Bern's gegenüber Genf vom Burgunderkriege bis zur Befreiung der Genfer, sowohl von der bischöflichen als der savoyischen Abhängigkeit durch die Waffen der Berner im Jahre 1536 sein. Damit gehen wir nicht über die zwei ersten Bücher des ersten Bandes, oder die vorcalvinische Entwicklung Genf's hinaus, die Kampfschulte nur als Einleitung zu seinem Hauptthema angesehen wissen will. Möglicherweise ist dies auch der Grund, warum er hier einen auffällig geringern Quellenstoff zur Unterlage gibt, und zudem weniger Kritik darauf verwendet. Gewiß nicht mit Recht: denn wenn die frühere Geschichte Genf's uns den Schlüssel zum Verständnisse der Zeit Calvins bieten soll, so gebührte ihr als einem bedingenden Elemente wohl eine ebenso gründliche Erforschung. Die Autoritäten der zwei ersten Bücher aber sind vorzugsweise Chroniken, Geschichtswerke und gedruckte Quellensammlungen. Erst vom Jahre 1519 an verweist Kampfschulte auf bernischen, und seit 1527 auf genferischen Archivstoff, den er selbst durchforscht und nicht bloß spärlich mitgetheilt erhalten hat. Savoyischer ist nirgends angeführt.

Genf vor dem Burgunderkriege.

Vor dem großen Burgunderkriege hatte die Stadt Genf mit der Eidgenossenschaft oder einzelnen Gliedern derselben rein nur commercielle Berührungen. Und diese waren nicht

einmal directe; denn außer dem bundesverwandten St. Gallen ¹⁾ erscheint im 15. Jahrhundert wohl kein eidgenössischer Stand am Handel daselbst betheilig. Dagegen ging ein starker Handelszug aus Südteutschland, namentlich von Nürnberg, Ulm und Ravensburg durch ihr Gebiet und warf reichliche Zölle und Geleitzgelder an die öffentlichen Kassen ab. Jede Störung der Genfermessen brachte diese also durch Schmälerung der daherigen Einkünfte in Mitleidenschaft und fand die Eidgenossen sofort bereit zu Interventionen nach Genf, Savoyen oder Frankreich hin. Bald war es Bern allein, welches hierin die Initiative ergriff, bald ging sie aus entweder von Bern und Freiburg, oder von den eidgenössischen Ständen überhaupt. ²⁾ Politische Beziehungen hatte das romanische Genf damals bloß mit seinen Nachbarn im Westen und Süden, mit Frankreich, Burgund und Savoyen. Die Schweiz lag ihm fern, war nach dortigem Begriffe nicht viel anders als ein Stück Teutschland; man nannte sie «Alemagne» und die Schweizer «Alemands», sogar in öffentlichen Acten. ³⁾

Im Innern hatte, 1387, der große Freiheitsbrief des Bischofs Ademar Fabri an die Bürgerschaft die von ihr so lange erstrebte Ponderation der öffentlichen Gewalten zum befriedigenden Abschlusse gebracht. „Es bestand nun, wie Kamp-
„schulte sagt, auf der Markscheide der romanischen Welt, ein
„politisches Gemeinwesen der eigenthümlichsten Art, eine Ver-
„fassung, die durch Vereinigung hierarchischer, feudaler und
„demokratischer Elemente in der Geschichte des an wunder-
„baren politischen Bildungen so reichen Mittelalters eine merk-
„würdige Erscheinung bleibt. Ein Bischof, ein Graf (bald
„Herzog) und eine freie Bürgerschaft theilten sich in den Be-
„sitz der Macht, im Namen aller Drei werden die Gesetze

¹⁾ und ²⁾ Schreiben Bern's an die Städte Nürnberg, Ulm, Ravensburg und St. Gallen vom 18. September 1469, im teutschen Missivenbuch A. 490. Vergleiche auch frühere Verhandlungen, die Genfer- und Lyoner-messen betreffend, ibid. 472. 74. 79. in Verbindung mit Samml. der eidg. Abschiede II. 332. 33. 36. 415.

³⁾ Roget, les Suisses et Genève. I 36. 56. 60.

„promulgirt, die Verordnungen erlassen.“ Die numerisch Ueberlegenheit der Bürgerschaft neutralisirten Bischof und Herzog, meist im Einverständnisse mit einander, durch einen zahlreichen, begüterten Welt- und Ordensklerus und durch einen ununterbrochenen Zufluß savoyischen Landadels in die Stadt.

Genf war vor Allem Handels- und Fabrikort, die bürgerliche Bevölkerung ein Aggregat mercantiler und industrieller Elemente aus allen umliegenden, französischen, italienischen und deutschen Staaten, die sich jedoch zu einem eigenen Gebilde assimilirten. Geschickt, thätig, unternehmend für Alles, was zum Gewinn, und durch diesen zu den Genüssen des Lebens führte, hüteten sich die Genfer sehr vor äußern Händeln. Und äußere Interessen wirkten zum gleichen Ziele, so daß man Kriegsercheinungen daselbst kaum kannte. Daher war auch in Genf kein Boden für kriegerische Neigung und Schule. Hinter den schützenden Mauern vertheidigte man sich gewöhnlich mit Muth und Ausdauer. Außerhalb derselben glückten bisweilen plötzliche Ueberfälle und Streifzüge mit Freiwilligen oder Söldnern. Die ordentliche Bürgermiliz leistete im freien Felde wenig und hielt nicht aus. Ist es doch Thatsache, daß dieses Genf, dessen Einwohnerchaft die von Bern um das Doppelte, die von Freiburg und Solothurn um das Drei- und Vierfache überstieg, während des ganzen Unabhängigkeitskampfes und noch lange nachher nicht das kleinste Raubnest in der nächsten Nähe zu bewältigen im Stande war. Hierin bildete es den vollendetsten Gegensatz zu denjenigen, welche ihm seine nationale Existenz errungen und gesichert haben.

Das 15. Jahrhundert hindurch war die Politik des Hauses Savoyen unverwandt darauf gerichtet, das ihm zustehende Vidomat von Genf, ein Rest der durch die bürgerlichen Freiheiten sehr geschwächten alten Vogtei, über die beiden andern öffentlichen Gewalten zu erheben, und so allmählig einer förmlichen Herrschaft daselbst den Weg zu bahnen. Sie ging hierin nicht gewaltsam, sondern mit der angeborenen Schlaueit

und Intriguenfertigkeit vor. Drei Mittel waren es hauptsächlich, deren sie sich zur Förderung ihres Zweckes bediente: die Bildung und offene Begünstigung einer festen savoyischen Partei in der Stadt, die systematische Störung der Einigkeit zwischen der bischöflichen und der städtischen Gewalt, und die möglichste Absorbition der Ersteren durch eingeschmuggelte willenslose Prälaten aus dem herzoglichen Hause selbst. Die äußern Verhältnisse kamen diesem Plane vielfach zu statten. Frankreich und Burgund waren durch gegenseitige Kriege von dem Blicke nach Savoyen abgezogen, und Bern, welches die Interessen der Eidgenossenschaft nach dieser Seite hin vertrat, in der gemüthlichsten Verblendung ob der politischen Evolution seines ältesten, bevorzugtesten und vermeintlich treuesten Bundesgenossen.

Burgunderkrieg 1475. 1476.

So war hier die Lage, als der welthistorische Burgunderkrieg losbrach und die Eidgenossenschaft, oder mindestens die Westschweiz, sich auf's Unerwartetste, doch nicht ganz ohne ihre Schuld, einer Offensivallianz zweier überlegener Mächte im Norden und Süden — eine politisch-militärische Combination, die in der neuesten Zeit zum Schaden eines östlichen Großnachbarn der Schweiz nachgeahmt worden ist — gegenüber gestellt sah. Eine größere Gefahr für ihre Unabhängigkeit, ja ihre staatliche Fortexistenz überhaupt als diese Einigung aller burgundischen und savoyisch-italienischen Kräfte, wie sie mit gewaltigen Heerschaaren von vorn und von hinten gegen die Eidgenossen heranzogen, schien nie über ihnen gewaltet zu haben. Genf war damals bereits so abhängig von dem savoyischen Hofe, daß es für denselben offen Partei nahm, den italienischen Hilfsvölkern des Herzogs von Burgund die Thore öffnete, ihnen Raft und Durchzug gestattete und den aus Frankreich kommenden Schultheißern von Bern in seinen Mauern beschimpfen ließ, ohne gegen die Thäter strafend einzuschreiten.⁴⁾

⁴⁾ Laut Abscheids von Morsee d. d. 1475. Oct. 29. Eidg. Abj. II. 567. lat. Miss. A. 392. und 93 ff.

Erst jetzt durchschaute Bern, daß sich von der savoyischen Regentin Yolanda unverzeihlich lang hatte täuschen lassen, das treulose Spiel, und raffte alle Kraft zusammen, um das verlorne Terrain wieder zu gewinnen und wo möglich den Gegner zu überholen. Jetzt, da es bis drei Stunden vor seinen Thoren gegen diese feindliche Macht sich bloßgestellt sah, seine Burgrechtsverträge mit den savoyischen Städten Freiburg, Murten und Peterlingen eine unbedingte Sicherheit nicht mehr gaben, blitzten in ihm Gedanke und Entschluß auf, die ungesuchte Gelegenheit zu benutzen, um sich und der Eidgenossenschaft zum Schutze gegen die romanischen Lande des Westens und Südens eine starke Militärgrenze zu geben. Die cäsarische Ueberlieferung von den Marken des gallischen Helvetiens zwischen Rhein und Rhodan, Jura und Alpen aufgreifend, und an diese die Fiction der Herkunft der neuen Eidgenossenschaft von der alten helvetischen knüpfend, gelang es ihm, tief in das Gemüth des Volkes die Ueberzeugung und den Willen einzupflanzen, „daß die uralte Landmarch der ur-
„alten Eidgenossenschaft nämlich zwischen dem Säbbergebirg
„und dem Rotten, von Erlach und Murten an bis gan Genf
„an die Brugg“, ⁵⁾ wieder eine Wahrheit werden müsse.

Obwohl diese Idee, welche die Geschichte zu rechtfertigen übernommen hat, bei der Mehrzahl der Eidgenossen, weder damals noch später, viel Anklang und Unterstützung fand, ging Bern unverwandten Blickes mit seinen Burgrechtsbrüdern von Solothurn, Freiburg, Biel und Neuenstadt auf die Verwirklichung derselben los. Alle Besitzungen burgundischer Herren bis an den Jura, Illens, Montagny, Erlach, Grandson, Orbe, Echallens waren bereits überzogen und besetzt. Nach dem

⁵⁾ Valerius Anshelm. I. 140. Auf dieses Moment hatte ich selbst Prof. Kampfschulte aufmerksam gemacht. Er muß aber irrig gehört haben: denn er spricht (77. 97. 191.) statt von einer „alt helvetischen“, immer von einer alt burgundischen Grenze. Nun scheidet der Jura im alten Burgund bloß die transjuraniischen von den cisjuraniischen Gebieten. Als burgundische Reichsgrenze nahm man dagegen bald die Aar, bald die Wasserscheide zwischen Bern und Lucern, bald die Reuß an.

Treubruche der Herzogin kam die savoyische Waadt an die Reihe, dießmal nicht ohne Mitwirkung der Eidgenossen. Ganz besonders sollte Genf gezüchtigt werden, das den seiner Messen halb erst noch angerufenen und genossenen Schutz mit so empfindlicher Schädigung der schweizerischen Interessen vergolten hatte. In wenigen Tagen stand, nachdem alle Städte und Landschaften von Cudrefin bis Ber und von Fferten bis Morsee sich ergeben und gehuldigt hatten, ein ansehnliches Heer an letztem Orte, um den Rest, nebst Genf, zu überziehen.

Da erschraek diese im Grunde politiklose, nur auf Erwerb bedachte, friedensbedürftige und behäbige Handelsstadt, zumal von Ort zu Ort immer düsterer sich färbende Berichte über die Strafjustiz der Eidgenossen keine Zweifel mehr erlaubten, welches Schicksal sie zu gewärtigen hatte, wenn der angesagte Besuch wirklich erfolgte. Weltliche und geistliche Abordnungen begaben sich in Eile nach dem Lager von Morsee und erwirkten durch Anerbieten eines Lösegeldes oder sogenannten Brandschatzes von 26,000 rh. Gld., daß die Führer der Eidgenossen sich bestimmen ließen, Genf zu verschonen und den Rückweg anzutreten⁶⁾, nicht ohne tiefen Unwillen des gemeinen Kriegers, welcher die Untreue der Stadt gern mit Plünderung gestraft hätte. Ihrerseits mußten die Genfer erkennen, daß sie von nun an in politischen Händeln nicht mehr, wie bisher, bloß mit den romanischen Nachbarmächten, sondern auch mit dem langen Arme und guten Schwerte der teutschen Eidgenossen zu rechten hatten.

Das bewies bald darauf, in anderer Form, der sogenannte Kolben- oder Saubannerzug, ein 1477 auf einer Fasnacht in Zug plötzlich organisirter, politisch wider alle Staatsordnung, militärisch ganz meisterhaft in's Werk gesetzter Freischaaren-aufbruch, um in Genf selbst den 1475 zu Morsee vereinbarten, aber größtentheils noch unbezahlten „Brandschatz“ zu holen. Die Ohnmacht der meisten Schweizerregierungen dieser anarchischen Bewegung gegenüber, gab den Genfern den Maßstab

⁶⁾ Die Quellen der Note 4 und subsidiarisch Schilling (von Bern) 245 ff.

der Gefahr, die ihnen drohte. Ein zweites Mal sandten sie also schleunigst ihre Boten und Mittler ab, um den Zug, der bereits Freiburg erreicht hatte, vom weitem Vorrücken abzuhalten, was nur mittelst Entrichtung einer bedeutenden Abschlagssumme, Verbürgung des Rest's der Schuld und Bezahlung der Kolbenreiskosten, nach langen und mühsamen Verhandlungen gelang. Andererseits waren die Genfer jetzt um die Erfahrung reicher, daß in Zukunft außer den constituirten eidgenössischen Gewalten, je nach den Umständen auch die nicht-constituirten, extralegalen, auf ihre Geschicke Einfluß zu üben die Macht hatten, freilich mitunter sogar zu ihrem Vortheile, wie z. B. später in den Freiheitskämpfen, namentlich 1535.

Solche Verhältnisse, die sich uns in der ältern (ja noch in der neuern) Schweizergeschichte häufig darstellen, pflegen in den historischen Arbeiten, die von Nichtschweizern ausgehen, selten die gehörige Würdigung zu finden, wohl nur, so erlauben wir uns zu muthmaßen, weil sie in ihren monarchischen oder dynastischen Heimatlanden, denen sie ihre Forschungen vorzugsweise widmen, selten oder gar nicht anzutreffen sind. Dieselben aber in dem gewaltigen Einflusse, wie in den weittragenden Folgen, die sie auf die politische, sociale und culturhistorische Entwicklung der Schweiz geübt, zu unterschätzen oder ganz zu übersehen, kann nur zu wesentlich verfehlten Darstellungen und Schlüssen führen.

Der siegreiche Ausgang des Burgunderkrieges, das Niederwerfen einer Macht, welche die Throne selbst von Königen und Kaisern zittern machte, legte den Schwerpunkt der mitteleuropäischen Situation momentan in den „großen Bund der ober-teutschen Lande“, wie sich die Eidgenossen nunmehr nannten. Aber was in heißen Kämpfen das gute Schwert gewonnen, das verdarb im kalten Tagessatzsaale eine weniger hochherzige und weitichtige Diplomatie. Bei den Friedensunterhandlungen mit Savoyen waren die Eidgenossen nicht zu bewegen, dem Vorschlage Bern's zu folgen, das eroberte savoyische Gebiet im Norden des lemanischen See's bis an die Höhenzüge des Jura nebst der Stadt Genf zu behalten und

ihrem Bunde einzuverleiben. Mit Ausnahme des blutgetauften Murten und der Kastlanei Aelen, wurde Alles dem treulos abgefallenen Bundesgenossen zurückgegeben, doch gegen ein Lösegeld von 50,000 Gld., wofür zum ersten Mal, bis zur Tilgung dieser Schuld, die savoyische Waadt als Pfand dargeschlagen wurde. ⁷⁾

Mit rücksichtsloser Entschiedenheit dagegen stemmten sich Bern und Freiburg gegen jede Herausgabe der von ihren Truppen und den Helfern von Solothurn, Biel und Neuenstadt vorausgeroberten burgundischen Besitzungen dießseits des Jura, sei's an die frühern Herren selbst, sei's an etwaige Rechtsnachfolger. Demungeachtet dauerte der Streit um dieselben, und zwar mit den Eidgenossen, welche den Mitbesitz ansprachen, volle 8 Jahre. Erst 1484, im Mai, entschied ihn ein Spruch eidgenössischer Schiedsrichter zu Gunsten der zwei Städte, so daß nun die Mandamente Aelen, Olon, Berg und Ormonds, sowie die Grafschaft Erlach, Bern allein, die Herrschaften Illens und Montagny Freiburg allein, und die Gebiete von Murten, Grandson, Orbe und Echallens beiden gemeinsam zufielen. Dafür hatten sie jedoch an die auf ihre Ansprüche verzichtenden Eidgenossen 20,000 Gld. zu entrichten. ⁸⁾

Die Wiederherstellung der althelvetischen Westgrenze erhielt also immerhin eine theilweise Verwirklichung; denn zu den bisherigen bundes- und burgrechtsverwandten Gebieten am Jura von Lengnau bis Baurmarcus kam nun noch ein bald breiterer, bald schmalerer Landstrich von Baurmarcus bis über Jougne hinaus nebst der Kastlanei Aelen auf der südlichen Linie. Und die Eidgenossenschaft überließ diese neuen Erwerbungen nicht einfach den beiden Städten, um damit nach Gutdünken ungehindert schalten zu können, sondern sie nahm dieselben ausdrücklich in den Schirm und die Garantie des Bundes auf. Die Annexion aller cisjuranischen Landschaften

⁷⁾ Eidg. Abscheide II. 608 bis 612 und 949 bis 952.

⁸⁾ " " III. 706 und Staatsarchiv Bern, Fach Freiburg.

war fortan nur noch eine Frage der Zeit: sie besaß die Sympathie des Volkes, und ließ sich höchstens vertagen, nimmermehr aufgeben.

Burgrecht von Bern und Freiburg mit Genf 1477 und dessen Folgen.

Der Friede mit Savoyen, der auch die Schuldrückstände der Genfer berührte, hatte eine weitere staatsrechtliche Folge. Bern und Freiburg — letzteres aus dem im J. 1452 selbstgewählten Unterthänigkeitsverhältnisse zu Savoyen nunmehr auf Bern's Verlangen förmlich entlassen — schlossen im November 1477 mit dem Administrator des Bisthums Genf, Joh. Ludwig v. Savoyen, für ihn und die Stadt ein Burgrecht auf dessen Lebenszeit.⁹⁾ Es war dies nach damaligem Staatsrechte die intimste Art der Freundschaft- und Schutzverträge, mit genauen Stipulationen über gegenseitige civilrechtliche, polizeiliche, commercielle und militärische Verpflichtungen. Insbesondere waren die Hülfs Eintrittsfälle auf's Sorgfältigste vorgesehen und regulirt. Die Hülfe konnte immer nur in der Form und im Maße gewährt werden, die vereinbart war. Die Partei, welche sie nachsuchte, mußte unbedingt die Kosten tragen.

Prof. Kampfschulte, wenn er über derartige Fälle berichtet, schlägt immer einen spöttelnden Ton an (z. B. p. 76. 84. 134. 138. 139. 187. 189. 191) gegen Bern's Zahlungsforderungen. Es wäre dies vielleicht unterblieben, wenn er sich die Mühe genommen hätte, einen tiefern Blick in unser altes Militärwesen zu werfen. Die bedeutendsten kriegerischen Auslagen, Bewaffnung, Sold und erster Unterhalt der Truppen im Feld, lasteten nicht auf der Staatskasse, sondern auf den einzelnen Bürgern und ihren heimatlichen Gemeinden oder Landschaften. War ein Heerzug vorüber, so

⁹⁾ Eidg. Abscheide II. 942 für die Entlassung Freiburg's aus dem savoyischen Unterthanenverbande, und II. 946 für das Burgrecht der zwei Städte mit dem Bischof von Genf.

mußten sie ohne Verzug, im Falle des Erfolgs aus der Beute oder aus den vom Gegner zu leistenden Entschädigungen, im Falle des Nichterfolgs aus den der Stadt und dem Lande aufzuliegenden Tellen zurückerstattet werden. Bei der geringsten Verschleppung gab es Unruhe im Volke¹⁰⁾, die mehr als einmal in völlige Revolution ausgebrochen ist, und momentan anarchische Zustände herbeigeführt hat. Da liegt denn doch auch in der Politik einem jeden das Hemd näher als der Rock.

Aber freilich ist es Prof. Kampshulte nicht allein, der hierauf keine Rücksicht nimmt, und in Einforderungen vertragsmäßiger, mit Gut und Blut wohlverdienter Kosten je weilen eine gewisse Härte oder diplomatische Tücke zu finden geneigt ist. Aehnliches, nur milder ausgedrückt, zeigt sich bei den Genfern selbst. Man durchgehe von der ersten bis zur letzten die Reihe der eidgenössischen Interventionen in Genf, und frage sich dann ganz parteilos, ob deren Verlauf nicht den Eindruck mache, als habe dort je und je die Ansicht gewaltet, daß es im Grunde den Eidgenossen gar wohl anstehe, wenn eigene Turbulenz die Stadt alle Paar Jahre oder Jahrzehnte nach Außen in Händel verwickle, oder die Bürger einander in die Haare gerathen lasse, und man dann sehr bald nicht mehr selbst sich zu helfen wisse, schützend dazwischen zu treten, und um die Rückerstattung der hiefür oft mit Mühe aufgebrachten Geldopfer — noch mit sich markten zu lassen.

Seit dem Abschlusse des Burgrechts von 1477 hatte die Nachfolge auf dem bischöflichen Stuhle von Genf für Bern und Freiburg eine größere Bedeutung. Die Städte machten daher bei eintretenden Vacanzen mehr als einmal ihren Einfluß geltend und zwar für die Erwählten des Domcapitels, die meist nicht die Schüßlinge Savoyens waren. So, schon

¹⁰⁾ Ein Beispiel unter vielen. Rathsmanual zum 17. Dec. 1531. Die Pottschafft von Genf erchieneren und ihren Fürtrag in Schrift ingleit.

Daruf geantwurt: Min Herren wellend bezalt sin, denn die Iren von Statt und Land nümnen beitten; mit inen rechnen lut der Verschribung.

1482, nach Joh. Ludwigs von Savoyen Tode¹¹⁾, so wieder 1491¹²⁾, Beide Male ohne Erfolg, da der als Schiedsrichter angerufene Papst für Savoyen entschied; glücklicher 1510, weil eine savoyische Opposition eben nicht vorhanden war. Auch andere verletzten oder bedrohten Interessen der Stadt Genf veranlaßten Bern und Freiburg zu schirmenden Maßregeln, wodurch das seit 1482 unterbrochene Bürgerrechtsverhältniß factisch bis zu einem gewissen Grade fortbeachtet wurde.¹³⁾

Alle diese ältern Beziehungen Genf's zu dem Schweizerbunde oder einzelnen Gliedern desselben sind — obiges Bürgerrecht abgerechnet, dem er drei Zeilen widmet — in Prof. Kampfschulte's Rückschau auf die frühere Geschichte Genf's völlig übersehen. Und doch ist es unbestreitbar, daß eben darin der Schlüssel für so manche Erscheinungen gesucht werden muß, die während des Unabhängigkeitskampfes der Stadt im 16. Jahrhundert zu Tage getreten sind. Der Contrast mit andern Abschnitten des Werkes erscheint um so schärfer, als dort auf das Gesetz der unbedingten Wechselcontinuität von Ursachen und Folgen im Staats- und Volksleben, so wie in jedem andern, häufig zu verweisen Anlaß genommen wird.

Bern und Savoyen in den zwei ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts.

Hatten die savoyischen Herrscher des 15. Jahrhunderts und ihre blutsverwandten Bischöfe in Genf dem stets im Auge behaltenen Ziele der Turinerpolitik, der ungetheilten Herrschaft über diese Stadt, sich schon sehr genähert, so glaubten es die des 16., namentlich Herzog Karl III. und Bischof Johann von Savoyen mit einiger List und, wenn nöthig, mit Gewalt, ohne große Mühe vollends erreichen zu können. Wie Prof. Kampfschulte diese An- und Uebergriffe nach Genfer-, Berner-

¹¹⁾ Lat. Miss.-Buch B. 511—517 und C. 14—19. 26. 27. 34—37. 43—47. 51. 53. 68. und teutsches Miss.-Buch E. 108 und 119.

¹²⁾ Teutsches Miss.-Buch G. 273. 311. 17. 19. 24. 25. 45. 54. 55. 63. 86. 418.

¹³⁾ Teutsches Miss. Buch F. 42. G. 219. 250. 259. 267 und I. 131.

und Freiburger-Ueberlieferungen, ohne Rücksicht auf die savoyischen darstellt, mag es, wir zweifeln nicht, seine äußere Richtigkeit haben. Aber da er bis zum Jahre 1519 keinen directen oder indirecten Zusammenhang derselben mit gleichzeitigen politischen Verhältnissen, sei's der Eidgenossenschaft überhaupt, sei's Bern's im Besondern ahnt, was doch stets abwechselnd der Fall war, so darf man sich nicht wundern, daß er in seinen Begründungen und Folgerungen häufig irre geht.

Obwohl Herzog Karl bei seinem Regierungsantritte im J. 1504 ein vom Turinerhose factisch schon sehr abhängiges Genf vorfand, mußte er doch wissen, oder es jedenfalls bald inne werden, daß er zu einer Vergewaltigung dieser Stadt nicht mehr so relativ freie Hand hatte, wie seine Vorgänger. Zu ihren Zeiten war es bloß eine Streitfrage dreier savoyischen Gewalten, eine rein innere mithin; jetzt war es eine internationale geworden. Was für eine politische Stellung der Stadt Genf gebühre, bildete seit dem Falle Burgund's und dem Uebergange des Machteinflusses, den es unter den Herzogen Philipp und Karl dem Kühnen in Mitteleuropa geübt hatte, theils auf Frankreich, theils auf die Eidgenossenschaft, einen Gegenstand hohen Staatsinteresses für diese Letztere. Denn im Volke wie in den Rathssälen galt und hieß schon seit dem Burgunderkriege Genf — ein „Kiesel“ der Schweiz gegen Westen.¹⁴⁾

Aber unter den Eidgenossen selbst war dieser Stadt gegenüber die Politik eine durchaus zwiespältige. Die Mehrzahl der Stände, welche 1484 nur nach langem Zögern die dem Hause Chalons abgenommenen Gebiete innerhalb der Waadt, nebst Murten und Aelen, an Bern und Freiburg abgetreten und so romanische Elemente in den bisher rein teutschen Bund aufgenommen hatte, stemmte sich gegen jede Absicht einer weitem Ausdehnung nach dem Westen hin und handelte darnach in den savoyischen Fragen. Die beiden Städte dagegen hielten diesen Plan fest und sahen die politisch-militärischen Gründe, welche ihn in der Burgundernoth erzeugt, noch sehr wesentlich

¹⁴⁾ Eidg. Abscheide-Sammlung II. 602.

geschärft durch den Umstand, daß sie nun eigene Herrschaften bis tief in die savoyische Waadt hinein verwalten und schirmen mußten.

Mit der alten fast schwärmerischen Freundschaft Bern's für Savoyen war es dahin. Am 19. Julius 1475, als durch aufgefangene Briefe Freiburg dem blind vertrauenden Bern die Beweise der Treulosigkeit des Turinerhofes vor Augen gelegt hatte, schrieb Letzteres zurück: „. . . des Bastarts halb, „ist der durchgezogen, das gat üch und uns billich ze Herzen, „und (ist) ein Zeichen nit allein kleiner Bezeugung der alten „Trüm und Liebe, die unser Vordern und wir zu dem löb- „lichen Hus Saffoi mit Zusezen Libs und Guts haben geübt, „und können uns us dem und andern, das uns lang Jyt zu „großer Widerwärtigkeit zugefügt ist, wenig künftiger Gutthät „dahin versechen, dann daß wir müßent gedenken, üwer und „unser Ger, Lib und Gut, die uns der allmechtig Gott ver- „lichen hat, des fürer ze bewaren. . . .“¹⁵⁾ In der That, trotz Erneuerung und Schärfung der alten Bünde war seitdem das Mißtrauen Bern's nicht mehr zu tilgen. Keine dauernde Sicherheit für die Eidgenossenschaft, so lange die savoyische Herrschaft nördlich von Rhodan und Lemanssee aufrecht blieb, das war seine feste Ueberzeugung.

Hieraus folgte eine streng unterscheidende Staatspolitik, je nachdem die Verhältnisse von Savoyen überhaupt, oder bloß die von Genf und Waadt in Frage standen. Den erstern gegenüber galten die erneuten Schirmbündnisse, jetzt ungleich wichtiger, für Savoyen wegen der zunehmenden Macht des französischen Nachbarn, für Bern und die Eidgenossen wegen der italienischen Kriege. Hinsichtlich der andern gebot das bernische und freiburgische Interesse vor der Hand möglichste Lockerhaltung der Oberhoheit des Herzog und in Agressionsfällen Parteinahme für Genf und Waadt. Der Turinerhof, dem dieß nicht entgehen konnte, verfuhr seinerseits mit äußerster Vorsicht, wagte in seinen festgehaltenen Gewaltsplänen

¹⁵⁾ Deutsches Miß. Buch C. 503.

nur Schritt um Schritt, und wenn er den Boden für durchaus günstig und sicher hielt, vorzugehen.

Der Barometer, nach dem er hiefür schaute, hing in Bern. Zeigte er da auf Sonnenschein und reine Luft, was Saft und Kraft verbürgte, so blieb die Anfechtung Genf's matt; zeigte er umgekehrt auf trübes Wetter oder gar auf Sturm, so hatte die Stadt Alles zu befürchten. Je die entgegengesetzte Wirkung übte der nämliche Barometer selbstverständlich im andern Lager. Sah man Bern und seine Bundesgenossen bei Glück und Macht, so schwoll den Genfern der Muth zum kräftigen Widerstande; waren jene dagegen nach Außen oder Innen mit Sorgen beladen, so sank ebenso rasch dieser Muth wieder unter Null. Ein näheres Studium der Geschichte jener Tage gibt von diesen Ursachen der stets wechselnden Situation in Genf unumstößliche Zeugnisse, und es ist zu bedauern, daß dieselben Kampfschulte bis zum Jahre 1519 ganz entgangen sind.

Während der ersten Jahre der Regierung Karl's III. waren die Eidgenossen, bald in Folge von Bundesbeschlüssen, bald am Schlepptau eines unbändigen Freischaarenwesens tief in die gewaltigen Kämpfe Deutschlands, Frankreichs und Roms um den Supremat in Italien verwickelt. Von den drei Mächten fortwährend zu Stellung vertragsmäßiger Hülfsstruppen oder Bewilligung von Freiharzen ange sucht, wurde die Schweiz bald der große Werbeplatz Europa's. Zu Tausenden und Zehntausenden reiheten sich ihre Söhne um fremde Fahnen, und rieben sich, oft einander gegenüberstehend, in mörderischen Schlachten selbst auf. Keine Bundes-, keine Kantonalgesetze vermochten insonderheit der ungebundensten Reisläuferei Einhalt zu thun; ihre Förderer waren oft die einflußreichsten Magistrate selbst. Die Autorität der Regierungen, und nicht am Mindesten die der Bernischen, zeigte sich bis auf den Grund erschüttert und allen Zufällen preisgegeben. Solche Mißstände erlaubten Karl III. seiner Unterdrückungspolitik gegen Genf größern Nachdruck zu geben, wozu er denn auch 1507 und 1508 schritt.

Die Stadt, aus dem gleichen Grunde ohne Sicherheit eines Beistandes von eidgenössischer Seite sich fühlend, suchte den Herzog eher durch Schmeicheldienste¹⁶⁾, als durch Entgegentreten von seinem Vorhaben abzubringen. Doch wirksamer als diese war das Sturzbad des Furnogeschäftes, welches, ganz unvorhergesehen, in zwei Momenten, zuerst 1508 von Bern und Freiburg, dann 1511 von weitem acht Ständen aus über ihn hereinbrach. Geängstigt, mit Krieg bedroht, und zuletzt in einer Weise gebrandschatzt, daß er nach Hingabe seines Silbergeschirrs, weiterer Geldmittel baar, alle nordsavoyischen Provinzen als Pfand darstrecken mußte¹⁷⁾, ließ Karl diese Zeit übernothgezwungen die Genfer in Ruhe. Das — und nicht, wie Kampfschulte meint, ein offenes Eintreten des Bischofs Karl von Genève für die Volksrechte, wovon er die Beweise schuldig bleibt, gab dort Muth zurückzunehmen, oder zu versagen, was von den Freiheiten der Bürgerschaft entweder bereits an den Herzog verloren gegangen war, oder in Ermangelung der nöthigen Gewalt durch diplomatische Künste zu erringen angestrebt wurde.

Aber binnen Jahresfrist schlug die Situation wieder völlig um. Die 12 Orte schlossen 1512 einen 25jährigen Bund mit dem Herzoge, das Regiment in Bern kam 1513 durch einen Volksaufstand in nie erlebte Ohnmacht, und der Krieg in Italien ward 1513, 14 und 15 großartiger, erbitterter und menschenverschlingender als je. Karl benutzte ohne Zögern diese ihm so günstigen Umstände und nahm die oft genannten Pläne mit hastiger Leidenschaft wieder auf. Die Genfer wurden durch eine Reihe unberechtigter und zuletzt gewalthätiger Handlungen auf's Aeußerste bedrängt; alle Widerstandskraft brach sich an der Unterstützung, die der Herzog in seiner Partei daselbst fand. Stumpfe Resignation und Flucht

¹⁶⁾ Roget I. 75—78. gibt hierüber aus den Rathsbüchern selbst vollständige Kenntniß. Den Hauptanlaß bot Karl's III. Besuch in Genf, 1508, April.

¹⁷⁾ Savoyen-Buch B. 1—74, wo die Acten des Furno-Geschäfts. Damit zu vergleichen Anshelm, IV. 58—63 und 179—195.

der patriotischen Führer nach Freiburg schienen die völlige Erdrückung der eidgenössischen und die Einverleibung der Stadt in das Herzogthum nahe zu legen.

Burgrecht Freiburg's mit Genf, 1519, und dessen Folgen.

Da, in der höchsten Noth, trat noch einmal, den Bedrängten unverhofft, ein freilich nur momentaner Umschwung ein. Wir stehen am Schlusse des Jahres 1518. Der Herzog hatte durch Einkerkungen und Bluturtheile die eidgenössische Partei zum Aufraffen ihrer letzten Kräfte gebracht. Sie hielt bei Bern und Freiburg um eine neue Burgrechtsverbindung an. Beide Städte waren darin einig, daß sie um keinen Preis die Bergewaltigung Genfs zulassen durften. Aber in den Mitteln, dieses Ziel zu sichern, gingen ihre Ansichten auseinander. Es bot sich dafür eine Gemüths- und eine Verstandespolitik dar. Freiburg wählte die Erstere und schloß das Burgrecht im März 1519 ab. Bern hielt an der Letztern fest und verweigerte dasselbe.

Staatsrechtlich war das Verfahren Freiburgs un begründbar. Wie Bern hatte es im Jahr 1509 die alten Bünde mit Savoyen erneuert und zugleich dem Herzog zugestanden, in Anwesenheit von Boten beider Städte und mit deren ausdrücklicher Billigung das Eingehen von Burgrechten seinen Untergebenen öffentlich zu verbieten.¹⁸⁾ Noch bestimmter lautete die Vereinigung der 12 Orte mit dem Herzog vom Jahr 1512; in dieser verpflichteten sich beide Theile förmlich, keine Angehörigen je des Andern zu Burgern anzunehmen, ohne Einwilligung ihrer Herrschaft. Ferner schrieb sie in allen Fällen, wo zwischen ihnen, „gemeinlich oder sonderlich“, Mißhelligkeiten entstehen sollten, ein genau einzuhaltenes Rechtsverfahren und Verzicht auf jede Selbsthülfe vor.¹⁹⁾

¹⁸⁾ und ¹⁹⁾ Um grundsätzlich dem allen Reichsstädten vindicirten Recht zu Abschließung von Burgrechtsverträgen nicht vergeben zu müssen, war man zu diesem merkwürdigen Auskunftsmittel gelangt. Der Vertrag selbst ist nicht mehr aufzufinden; dagegen ist der mit Savoyen ver-

Bern war also unbestreitbar in der strengsten Legalität und Freiburg außerhalb derselben. Indes mochten bei Bern die Opportunitätsgründe nicht weniger in's Gewicht fallen als die staatsrechtlichen Scrupel. Hierum stand es

einbarte Beschluß beider Städte im Berner Rathsmニュアル zum 1. Febr. 1509 also formulirt:

„Zum Andern, der usnemenden Burger halb, meinen min Herren „von den beiden Stetten by dem Artikel in dem letzten Bund begriffen, „zu beliben; dann nachdem sie von keiserlicher Macht gefryet sind, Burger „zu nemen, meinen si sich solicher Fryheit zu gebruchen und zu be- „helfen. Damit aber min gnädig Herr von Savoy ime und sinem „Herzogthumb harinn Fürsichung tüge, mögen min Herren von den „beiden Stetten erliden, daz sin Gnad die fry Stett berüffe und in „Underthan durch ein offen gemein Gebot, in Bywejen beider Stett „Botschaften verbiete, uszerhalb dem Herzogthum dehein Burgrecht, „Schirm und Anhang zu suchen oder anzunemen, ane desselben mins „gnädigen Herrn von Savoy Nachlassung, Wissen und Willen.“

Bestimmter lautet der eidgenössische Bund mit Savoyen vom 27. August 1512, nemlich:

„Damit ouch soliche Bündtnuß und Eynung dester bas und statt- „licher gehalten, mer künftig Irrung und Spänn zu verhüten; ist „zwischen uns beredt, daß hinfür deweder Teil uf den andern noch „dem zuo Schaden und Nachteil dhein frömbd usländisch Ansprachen „an sich nemen, erkoufen oder dero beladen solle, sondern wider solches „einander handhaben und beholfen sin, ouch dweder Teil des „andern Hinderjassen und Underthanen in Schirmb, „Burgrecht und Landrecht nemen, es sige dann, daß der oder „die mit irem Lib und Gut ziehend an die Ort und End, da sy „solichen Schirms, Burg- oder Landrechten begären.“

Am bestimmtesten aber sprechen sich gegen die allgemeinen und individuellen Burgrechte die von den Parteien immer in erster Linie vorbehaltenen alten Bünde aus, deren jüngster damals der am 18. Jan. 1412 zwischen Bern, Freiburg und Savoyen geschlossene war. Hier stehen die Worte:

Gegenseitige Schirmzusicherung „sub tali etiam conditione „in presenti contractu habita et loquta, et solempni stipulatione „vallata, mutuo consensu hinc et inde, que talis est: videlicet „quod dicti Bernenses et Friburgenses et sui qui supra, con- „junctim vel divisim, de cetero non tenentur nec debent ac „etiam non poterunt nec debebunt ex nunc in perpetuum re-

damals ungefähr so wie heute, und fast möchten wir sagen, zu allen Zeiten. Politische Verträge folgen meist auf gegenseitige Reibungen und scheinen bloß Ausruhepunkte zu sein, die man ohne große Scheu einseitig verläßt, sobald die Kraft zum neuen Vorschreiten gesammelt ist. Das Jahr 1519 entrollte gewitterschwere Begebenheiten. In Teutschland loderte der von Luther entzündete Glaubenskampf immer heftiger und allgemeiner; die Flamme erreichte da und dort bereits die Schweiz, vornemlich Zürich. Die Reichskrone fiel in Erledigung und es stritten sich darum die Könige von Spanien und Frankreich, Habsburg und Valois. Für den Erstern wirkten, damals vielleicht auf dem Höhenpunkte ihres politischen Einflusses in Europa, die eidgenössischen Stände durch Interventionen beim Papste und bei den Churfürsten. An ihrer Nordgrenze kriegte der schwäbische Bund mit dem vertriebenen Herzoge Ulrich von Württemberg, dem es trotz aller Tagungungsverbote 6000 eidgenössische Freisöldner um seine Fahnen zu schaaren gelang. Im fernen Osten endlich stieg dem Kreuze zum Schrecken das Gestirn des großen Soliman II. empor. War es Bern zu verdenken, daß es unter solchen Constellationen weitem Verwickelungen, namentlich auf seiner schwächsten Seite, im Westen, möglichst auszuweichen bedacht war!

Hatte es übrigens zunächst aus Rechtsgründen das Burgrecht mit Genf abgelehnt und Freiburg widerrathen, so besaß es dafür auch gewichtige Interessengründe. Jede Eventualität einer materieller Burgrechtshülfe stellte ihm gut fünf Sechstel der daherigen Lasten in Aussicht. Denn in dieser Proportion ungefähr standen damals Territorialumfang und Volkszahl der beiden Stände zu einander.²⁰⁾ Aus dem gleichen Grunde lag es ebenso klar

„cipere aliquos utriusque sexus in eorum burgenses nec in
„eorum salva custodia de comitatu et dominio et aliis nostris
„subditis Sabaudie mediate vel immediate subjectis, nisi si talis
„persona, una vel plures, se transferret personaliter moratura
„ad alteram villarum predictarum vel infra dominia ac territo-
„ria sua etc. etc. etc.

²⁰⁾ Freiburgs Landschaft bestand damals, laut der Geschichte dieses Kantons von Dr. Berchtold (I. 193. 401. II. 3. 27), bloß aus folgenden 26

zu Tage, daß Freiburg, auf sich allein beschränkt, der Stadt Genf durch einen Handstreich zwar momentan gute Dienste leisten, nimmer aber deren Existenz gegen Savoyen dauernd sichern konnte. Und daß, wie Bern auch vorausjah, den Genfern aus einem solchen Handstreich zulezt „mehr Schadens denn „Nutzen erwachsen wird“, das hat der Ausgang des Handels von 1519 schlagend bewiesen.

Sobald der Herzog vom Abschlusse des Burgrechts der Städte Genf und Freiburg Kenntniß erhielt, wandte er sich an die Eidgenossenschaft und verlangte dessen Annullation kraft des Bündnisses von 1512. Die Stände bekamten sich auf einem Tage in Zürich unbedingt zu dieser Anschauung und erließen an Freiburg und Genf die entsprechenden Befehle, an Ersteres mit dem Bedeuten, „die Genfer nicht lieber haben zu wollen als seine Eid- und Bundesgenossen.“²¹⁾ Der Span war ein dieser Weise beigelegt gewesen, wenn nun nicht Herzog und Bischof im Uebermuth ob des gewonnenen Handels an den Genfern blutige Rache zu üben begonnen, und dadurch ein Ueberwallen empörter Gefühle zu Freiburg und ander-

größern und kleinern Kirchhöfen, nämlich Marly, Nechtthalten, Plafeien, Giffers, Praroman, Ependes, Treyvaux, Arconciel, Düdingen, Befingen, Wunnenwohl, Ueberstorf, Courtion, Griffach, Bärfschen, Gurmels, Belfaux, Grolley, Givisiez, Prez, Autigny, Dnnens, Scuwillens, Matran, Villars und Echelle und den zwei Herrschaften Montienach und Pont-en-Ogoz, — mit der Stadt ungefähr den dritten Theil des heutigen Cantons ausmachend, und aus den gemeinsamen bern freiburgischen Vogteien Murten, Schwarzenburg, Grandson und Echallens, welche also nur halb für Freiburg zählen. Schon bei Grandson kämpften 7130 Mann von Bern (und Neuenstadt) und blos 828 von Freiburg. (Eidg. Abjch. II. 593.)

²¹⁾ Wörtlich: „und söllend (nemlich die von Freiburg) inen deßhalb die „Burger von Zänf nit lieber sin lassen, dann ein lobliche Eidgenossenschaft . . . (Beschluß des Tages von Zürich, d. d. 17. März 1519, im Actenbände Genf 1162—1557. p. 23.) Kampfschulte's Worte p. 48: „die Eidgenossenschaft höher zu stellen, als eine einzige „fremde Stadt“, sind demzufolge nicht ganz genau.

wärts erregt hätten, das sich in einem plötzlichen Kriegsausbruche Luft schaffte. 6436 Mann trafen von allen Seiten in Morsee ein, darunter bloß 800 Freiburger mit ihrem Banner, die Uebrigen — Bundesverwandte aus Biel, Murten und der Grafschaft Greuzerz, zum weitaus größten Theile aber Freischaaren, gut 5000.²²⁾

Die Lage der vermittelnden Eidgenossen, Bern voran, war nun viel schwieriger als vorher. Herzog und Bischof erboten sich zwar, erschreckt, zu den weitesten Concessionen. Aber um so ungestümer und herausfordernder zeigten sich jetzt die aufgebrochenen Krieger. Denn mit diesen hatten nun die eidgenössischen Mittler zu rechten, sowohl der Burgrechtsfrage als der Kriegskosten halb. Monate vergingen, bevor man zu einem befriedigenden Abschlusse gelangte. Das Ende war indeß, daß die Eidgenossen in barscheſter Form das freiburggenſiſche Burgrecht aufhoben, und Genf zudem ein gutes Stück der Uerte bezahlen mußte. Denn kaum fühlte sich der Herzog wieder fest im Sattel, so überband er der Stadt drei Fünftel der Kriegskosten, die ihm aufgelegt worden, ohne Widerspruch von irgend einer Seite.²³⁾ So ging das Wort Bern's in Erfüllung.

Prof. Kampfschulte kann diese Verwicklung, welche das Vorspiel zum Unabhängigkeitskampfe der Genfer bildet, natür-

²²⁾ Der Model der Ausgezogenen mit der Totalsumme von 6436 Mann befindet sich im hiesigen allg. Abschiedebuche S. 93. Der Stab zählte 110 Bürger von Freiburg, darunter nebst dem Hauptmann, Lütiner, Benner, Bannervortrager, Schützenwenner, Zeugmeister etc. 23 Kriegsräthe (aus Rath und LX) und 42 Gerichtspersonen. Die Gesamtzahl der Mannschaft von Stadt und Land ist nicht angegeben. Berchtold schätzt sie, gewiß nicht zu tief, auf weniger als 800 und die Freischaaren auf 5000 Mann. (Archives et mémoires de la société d'hist. de Fribourg, cah. V. p. 25.) Die Zuzüge von Biel, Murten, Saanen, Greuzerz, Corbière und Deich mußten ungefähr 600 Mann betragen.

²³⁾ Absch.-Buch S. p. 113. 118. 128. 458. 463. Derselben eidg. Absch.-Sammlung III. 2. p. 1204 und Anshelm V. 458.

lich nicht mit Stillschweigen übergehen. Auffallend ist aber die Art, wie er sie darstellt. Der Bernerchronist Valerius Anshelm, ein Zeitgenosse, gibt die in jeder Beziehung vollständigste und quellentreueste Erzählung der Vorgänge. Statt dieser zu folgen, und sie, wo die Möglichkeit vorliegt, aus Genfer- oder Freiburgeracten zu ergänzen, nimmt er zum Leitfaden die Schilderungen der neueren Historiker Berchtold, Galiffe, Hoget u. s. w., die mit Ausnahme des Erstem, von Anshelm nichts wissen, nebst der unzuverlässigen Chronik von Bonniward. Dann verweist er hie und da, bloß zur Unterstützung dieser Gewährsmänner, auf den Ansrigen und lobt sogar in einer Note (p. 50) dessen Bericht als „sehr lehrreich.“ Aber allerdings zu seiner und der heutigen Genfer Auffassung paßt der nüchterne und staatsrechtlich gehaltene Bericht Anshelm's nicht, weil sie alle in diesen Vorgängen rein nur den patriotischen Standpunkt und die Gefühlspolitik gelten lassen wollen.

Die Rechtfertigung der Handlungsweise Bern's und der Eidgenossenschaft tritt am klarsten aus den Motiven hervor, welche sie bei der Aufhebung des Burgrechtes geleitet haben, Motive, die Anshelm in die Betrachtung legt, „daß wo semliche Handlungen in einer Eidgnoschaft gestattet, namlich „wann ein Ort wollte ufwutschen, und besonders in semlicher „Gstalt, als jetzt die von Fryburg getan, so wäre ze besorgen, „daß zulest niemand kein Recht helfen, die Bünd' nüt meh gelten, „und ein Eidgnoschaft zergan wurd.“²⁴⁾ — Freilich soll schon hier bemerkt werden, daß Bern 7 Jahre später diese Legalität selbst nicht mehr als unbedingte Regel anerkannte, sondern mit Freiburg das Nämliche that, was dieses im Jahr 1519 ohne Bern gethan.

²⁴⁾ Anshelm V. 452. Man liest aus den gereizten Verhandlungen der Stände im Schooße der Tagatzung deutlich heraus, daß der offene Appell der Regierung Freiburgs an das Freischaarenelement, das man so lange schon zu bewältigen sich die größte und meist vergebliche Mühe gab, der Hauptgrund war, weshalb Bern und die übrigen Stände das freiburg-gensische Burgrecht von 1519 so rücksichtslos verurtheilten.

Ein weiterer Schaden, empfindlicher und sorgenschwerer als der pecuniäre, erwuchs den Genfern aus dem Eindrucke, den das Unterliegen ihrer Sache auf den Turiner Hof machte. Es begann dieser auf der Stelle wieder seine Angriffe, ungeachtet des Vertragsartikels, der die Unantastbarkeit der Freiheiten Genf's aussprach. Die alten Rechte wurden mit Füßen getreten, Bürger zur Verantwortung nach Chambery geladen, drückende Steuern ausgeschrieben. Dazu kam ein rachedürstendes Denunciationswesen, welches Prozesse auf Prozesse häufte; dies nicht minder dem bestimmten Wortlaute des Abscheides von 1519 entgegen, der eine allgemeine und individuelle Amnestie der Burgrechtssache halb gewährt hatte.²⁵⁾ Und was der Bischof Johann von Savoyen aus Familientradition gewissenlos unterstützt hatte, das ließ nach seinem Tode der Nachfolger de la Baume aus *Schwäche* unbeanstandet geschehen.

Wenn Bern, nach alter Gewohnheit bedächtig und weitfichtig in Staatsgeschäften, im Jahr 1519 entschieden an der durch die Bündnisse mit Savoyen geschaffenen Lage hielt, und gegen dieses auf dem vorgeschriebenen Rechtswege eingeschritten wissen wollte, so mögen hiefür allerdings auch die Anzeichen der großen Ereignisse, welche sich ringsum, besonders aber auf dem italienischen Kriegsschauplatze, vorbereiteten, einiges Gewicht in die Waagschale gelegt haben. Die Geschichte der 6 Jahre, von 1519—1525, wie sie uns nun im Zusammenhange zu überschauen möglich ist, zeigt auf's Deutlichste, daß weder Bern, noch selbst die Eidgenossenschaft, geschweige das damals noch land- und mannschaftsarme wenn auch beherzte Freiburg

²⁵⁾ Abscheidbuch S. p. 463. . . „Zu dem andern Artikel, die so in diser „Sach des Burgrechtens wider den Herzog oder Bischof gethan haben, „wie das beschähen wäre, denselben sol gar und genzlichen verzi gen „und ver geben sin und si iren Wandel und Wäfen haben wie ander, „desselben ungehindert; ob sie aber grob Ueberträtung, die einem Bider- „mann nit gebürig, begangen hätten, darumb mag der Herzog oder „Bischof das Recht und das, so die Billikeit ervordert, wol ergan „lassen.

eine Gewaltthat des Turiner Hofes wider Genf hätte abwehren können.

Glücklicherweise war dieser selbst in die großen Händel, die jeweilen in der nächsten Nähe des Herzogthums blutig sich entfalteten und über dasselbe Heimsuchungen aller Art brachten, so verwickelt, daß er die bösen Absichten zwar fort und fort nähren und schüren konnte, aber zu verwirklichen einstweilen nicht die Macht hatte. Auch stand er noch im nämlichen Lager wie die Mehrzahl der Eidgenossen, und da diese fast alle Jahre heerweise über seine Alpenpässe und durch seine Lande nach dem Kriegsschauplatz zogen, so durfte er, schon um seiner eigenen Sicherheit willen, nicht durch eine Verletzung rechtlicher Bestände deren Unwillen herausfordern und sich einer neuen empfindlichen Züchtigung aussetzen.

Burgrecht von Bern und Freiburg mit Genf, 1526.

Diese Situation änderte mit dem verhängnißvollen Tage von Pavia im Februar 1525. Die Niederlage des französisch-schweizerischen Heeres, die Gefangennehmung des Königs Franz I. die Auflösung der Coalition gegen das teutsche Reich, der offene Uebertritt des Herzogs von Savoyen zur Partei des Kaisers, seines Schwagers, die Ansammlung der Truppen desselben um Genf und der Einzug Karls III. in diese Stadt, mit ihnen, ließen befürchten, daß der letzte Tag ihrer Unabhängigkeit angebrochen sei. Hatte doch die Masse der Bürgerschaft seinen unberechtigtesten Forderungen sich bereits widerstandslos unterzogen! Und doch giengen alle seine Hoffnungen zu Wasser; denn auch hier bewährte es sich, daß wo die Noth am höchsten, oft die Hülfe am nächsten ist.

Bern und Freiburg waren durch das Mißgeschick in Italien, die beginnenden Glaubenszwiste und den bis an die eidgenössischen Marken sich erstreckenden Brand des großen teutschen Bauernkrieges nicht so gelähmt, als es der wortbrüchige Herzog annehmen mochte. Sie durchschauten die Intriguen, welche weit über Genf reichten, alle savoyischen Elemente zu einem

Complotte gegen ihren und der Eidgenossen seit dem Burgunderkriege gewonnenen Einfluß einigen sollten. Jetzt oder nie galt es für diese Errungenschaft einzustehen. Da der Gegner zuerst und mehrfach die Vertragsartikel von 1519 verletzt hatte und fortwährend verletzte, so hielten auch sie sich an dieselben für nicht mehr gebunden. Und was die Bünde betraf, so beseitigten sie die Einwendungen und Scrupeln damit, daß sie Reichsstädte seien und als solche das Recht hätten mit andern Reichsstädten, wie Genf und Lausanne, ungehindert Burgrechte zu schließen. ²⁶⁾

Also kam, doch nicht ohne Widerspruch von Seite der übrigen Stände und in den eigenen Räten heftig bekämpft, zuerst im December 1525 das Burgrecht der Städte Bern und Freiburg mit Lausanne und im Februar 1526 das Burgrecht mit Genf zu Stande. Doch behielt man darin ausdrücklich die Bestimmungen der alten und neuen Bünde mit Savoyen, sowie die Rechte und Herrlichkeiten des Herzogs und des Bischofs vor, und setzte zudem fest, daß der materielle Burgrechtsschutz nur dann geleistet werden solle, wenn Herzog oder Bischof Gewalt über Recht gehen ließen. Vorher seien die Streitigkeiten an das Recht zu weisen, dafür eigene Rechtstage zu halten und auf denselben bei geschwornen Eiden über die Schutzeintrittsfrage zu entscheiden. Würde Genf oder Lausanne etwas Unbilliges gegen den Herzog oder Bischof vornehmen, so habe man dieselben nicht nur nicht zu unterstützen, sondern den Bünden gemäß vereint mit ihm zur Ruhe zu bringen. ²⁷⁾ⁿ

²⁶⁾ Das Bernerdoublet des Burgrechts von 1526 ist nicht mehr vorhanden. Das freiburgische ist abgedruckt in den Arch. et mém. de la soc. d'hist. de Fribourg. Cah. V. 116. Die Tagjahungsverhandlungen über dasselbe findet man im Abschiedbuch Z. 81. 99. 199. 234. 237. 348. 377; ferner die Instruktionen Bern's auf die Tage von Lucern u. s. w. ebendasselbst X. 366. 369. 382. 387. 398. 412. 418. 422. 448. 463. 525. 528. 558. 588. 589; endlich mehrere einschlägige wichtige Documente in der Actensammlung Genf I. 39 ff.

²⁷⁾ Dieses letztere Reservat steht zwar nicht im Burgrechtsbrieft, erscheint aber als eine von Bern und Freiburg auf dem Tage zu Lucern am

Vor der Hand erreichte das Burgrecht seinen Zweck vollkommen: den Unterdrückungsplänen des Herzogs war ein drohendes „Halt“ geboten, die Bischöfe schlossen sich weislich ihren Bürgerschaften an, und diese gewannen von Tag zu Tag an Widerstandskraft. Aber leider gingen die Genfer sofort über das Ziel hinaus, indem sie, erst noch so unterwürfig gegen den Herzog und seine Organe, nunmehr — es berühren sich ja immer die Extreme — mit einem Ungestüm und einer Leidenschaftlichkeit auftraten, die Besorgnisse für den Bestand des Pacificationswerkes einflößen mußten. Bald standen Klagen über Rechtsverletzungen und Uebergriffe der Genfer bei den Burgrechtsstädten und selbst beim Bunde eben so häufig an der Tagesordnung als früher dergleichen über den Herzog. Daß Bern, das kühle und vor Allem stets autoritäre, an diesem maßlosen, tumultuarischen, unaufhörlich in Reibungen sich ergehenden Wesen keinen Gefallen hatte, ist einleuchtend. ²⁸⁾

Aber es besaß dafür noch weitere, gewichtigere Gründe. Der große Rath hatte das Doppelburgrecht geschlossen, ohne Einberufung und Rath der Abgeordneten von Stadt und Land, wie es doch der Vergleich von 1513 für dergleichen Bündnisse ausdrücklich gebot. ²⁹⁾ Nur ein vollkommen befriedigender

18. März 1526 abgegebene Erklärung in folgenden Ausdrücken: „Darzu sy (Bern und Freiburg) nit Willens bemeldt von Jenf und Rojen wider Billigkeit ze schätzen noch handthaben wann sy „aber, bemeldt von Jenf und Rojen, üzit unfrüntlichs als unbillichs „wider gedachten Herzogen fürnemen wurden, alsdann inen dhein „Bystand erzöngen, sondern ime, bemeldtem Herzogen, lut den Pündten „zuzestan und dieselben helfen strafen. . . .“ Abscheidebuch S. 414.

²⁸⁾ Ueber die große Zahl der gegenseitigen Beschwerden, die Bern's Dazwischenkunft veranlaßten, geben die beste Auskunft unsere Rathsmannale von 1526—30, das welsche Mißivenbuch A. und das Tagebuch des Syndics Balard von Genf. Die giftigsten und undankbarsten Verhandlungen boten die in den damaligen Sitten liegenden, bis zu Thätlichkeiten und Krieg führenden Injurienproceffe dar.

²⁹⁾ „Vnd damit miner Herren usrechter guter Will dester ferer gemerckt „werde, erbieten sich die genanten min Herren hinsür mit niemand „dehein Pündtnuß noch Einung, darumb dann Hilf würde ervordert,

Erfolg konnte die Regierenden von einer solchen Uebertretung absolviren. Nun gefährdeten diesen Erfolg in hohem Grade die politischen und strafrechtlichen Excesse der eidgenössischen Partei in Genf durch Entzogen eines Conflicts mit dem Turiner Hofe, und folgerecht des Falles der Bürgerrechtshülfe, den man aus obigem Grund dem Volke nicht so bald zum Entscheide vorlegen durfte. Zweitens hatte Bern inzwischen sich dem Protestantismus zugewandt und stand somit in keiner Glaubensgemeinschaft mehr mit dem Burgrechtsbruder Freiburg, was eine gemeinsame Politik in den Genferangelegenheiten blos noch bedingungsweise gestattete, und nach und nach zu immer schroffern Gegensätzen führen mußte

In diesem Punkte trifft Kampschulte's Urtheil auf Seite 77, wie wir glauben, das Richtige, mit einziger Ausnahme des rein subjektiven Vorgebens, die Leiter der Bernerpolitik hätten schon zu gedachter Zeit als letztes Ziel die Einverleibung Genf's in's Auge gefaßt. Wir bestreiten auf's Entschiedenste die Existenz von Belegen, aus denen zu entnehmen wäre, daß Bern damals oder später eine solche Einverleibung beabsichtigt, geschweige denn, wirklich daran gearbeitet habe. Es ist zwar bei den neuern Genferhistorikern, die teutsche Geschichtsquellen nur sehr unvollkommen zu verwerthen im Stande sind, Mode geworden; aus übelverstandenen Sonderpatriotismus diese Saite stark anzuschlagen und besonders aus dem spätern Vidomatsstreite eine Anschauung der Art herauszuklauben. Aber es wird, dabei angelangt, ein Leichtes sein, die Grundlosigkeit derselben darzuthun, und wir bedauern nur, daß der sonst so vorsichtige Kampschulte diesen Genfer Eingebungen das Ohr geliehen hat.

In andern Punkte halten wir sein Urtheil (Seite 76) für überhaupt verfehlt, und finden den Grund darin, daß ihm offenbar eine tiefere Kenntniß der eidgenössischen Zustände in

„anzunehmen, anders dann mit der Trennung von Stadt und Land gemeiner Botschaften Bynwejen und derselben vorgehabten Rat.“ (Allg. eidg. Abscheide N. 463.)

jenen vielbewegten Jahren, sowie deren Rückwirkungen nach allen Seiten hin abgeht, und er im Besondern auch die durch das Burgrecht und seine Folgen für Bern entstandene schwere politische Mehrlast nicht gebührend zu würdigen weiß. Was diese letztere namentlich betrifft, so braucht man nur unsere Rathsbücher zu durchblättern um sich zu überzeugen, daß nachdem die Genfer, entgegen der Vereinbarung, durch ihr strafrechtliches Vorgehen gegen die bisherigen Anhänger Savoyens, durch massenhafte Verurtheilung und Austreibung derselben, die kriegerischen Repressalien des sogenannten Löffelbundes herausbeschworen, kaum eine Verwickelung im Innern des Kantons oder der Eidgenossenschaft die Bernerräthe so in Anspruch nahm wie diese. ³⁰⁾

Jahr aus Jahr ein mußten bernische Gesandte nach Freiburg, Genf und Savoyen reiten, beruhigen, vermitteln, Tagleistungen abhalten und Vergleiche schließen helfen, die doch bald wieder von beiden Seiten gebrochen wurden; dies Alles, während im eigenen Kantone, in Folge der Reformation, Aufstände um Aufstände losbrachen, die katholischen und protestantischen Orte gegen einander die Waffen ergriffen, und alle Fürsten und Herren ringsum zu einer für die Schweiz nichts weniger als wünschenswerthen Einigung gelangten. Kein Wunder also, wenn diese leidigen Genferhändel Bern nach und nach fast bereuen ließen, das Burgrecht eingegangen zu sein. Doch die Nationalidee der endlichen Gewinnung Genfs für die Eidgenossenschaft verscheuchte jeweilen wieder seinen Unmuth, wie es denn auch den Schiedsrichterspruch von Peterlingen, der das Burgrecht aufhob (1529, Oct. 1), sofort verwarf. ³¹⁾

Indeß waren es allerdings jetzt mehr und mehr die confessionellen Rücksichten, welche die Genfer Politik Bern's beherrschten. Es blieb taub für das Gesuch des Bischofs um Mitaufnahme in das Städteburgrecht, wandte sich von der bischöflich gesinnten Altpatriotenpartei ab, und begünstigte offen

³⁰⁾ Hiefür gelten die bereits Note 28 citirten Quellen.

³¹⁾ Rathsmanual ad 4. und 6. Oct. 1529.

die kirchlich und politisch vorgeschrittenere der Jungliberalen. Es mißtraute zugleich Freiburg, — dessen Sympathieen natürlich die entgegengesetzte Richtung nahmen — eingedenk der Haltung, die es in den Berneraufständen von 1528 gezeigt, ³²⁾ und schien entschlossen eine neue einseitige Action desselben, wie die von 1519, entweder geradewegs zu verhindern, oder aber durch überstarken Anschluß sich und der protestantischen Sache nutzbar zu machen. Einstweilen ergab sich die Nothwendigkeit einer Politik möglichsten Zuwartens und diplomatischer Förderung des Zweckes in immer engerer Verbindung mit der befreundeten Partei in Genf, die, wir glauben es den Gewährsmännern Kampschulte's, der Oberhoheit des Bischofs eine Schutzherrschaft Bern's vorzog. ³³⁾

Der Löffelbundskrieg und die Intervention Bern's und Freiburgs's, 1530.

Das hitzige romanische Blut von hüten und drüben machte einen Strich durch Bern's Rechnung. Die Genfer und Löffelbündler geriethen heftiger als je an einander und schädigten sich gegenseitig in wahrhaft barbarischer Weise. So lange die Letzteren, wenn auch unter der Hand vom Herzog und vom Bischofe — der bald die Sache der Bürgerschaft wieder verlassen hatte — begünstigt, allein den Krieg mit Genf führten schien es weder Bern noch Freiburg nöthig, nach dem Burgrechte der Stadt bewaffnete Hülfe zu leisten, obschon diese es beanspruchte. Man nahm mit Recht an, ein so mannhaft- und geldreiches Gemeinwesen sollte leicht im Stande sein, die indisciplinirten Haufen eines mehr übermüthigen als waffenerprobten Adels zu bewältigen und dessen Vesten zu zerstören; hatte man doch selbst, kaum der Wiege entwachsen, unter ungünstigeren Umständen, gegen mächtigere Herren Solches mit Glück verrichtet! -

Man beschränkte sich also auf ernste Vorstellungen beim Herzoge, daß er dem Unfuge seiner Anhänger steure, und gieng,

³²⁾ Instructionenbuch A. 227 b und Teutsch. Mißwienbuch R. 71.

³³⁾ Kampschulte I. 78. nebst Note 3.

als dies keinen Erfolg hatte, zu Drohungen über. Nun warfen Bischof und Herzog die Maske ab, nahmen offen Partei für den Löffelbund, und setzten denselben in den Stand mit 10,000 Mann Genf zu umlagern und zu berennen. ³⁴⁾ Das zündete. 5000 Berner, 500 durch sie gemahnte Solothurner und 1500 Freiburger und Burgrechtsverwandte eilten Anfangs Octobers zur Entschüttung und standen schon am 10. in Genf. Das Belagerungsheer hatte ihre Ankunft nicht abgewartet, sondern war wie Spreu zerstoßen. Längs dem Lemanssee bis tief in das Land hinein rauchten die Trümmer der in Brand gesteckten Burgen des Löffelbundes. Herzog und Bischof unterwarfen sich den von Bern und Freiburg, unter Theilnahme anderer Eidgenossen zu St. Julien dictirten Waffenstillstandsbedingungen, nachdem die Sieger die Vermittlung sowohl des Kaisers als des Königs von Frankreich abgelehnt hatten. ³⁵⁾

³⁴⁾ Teutisches Mißwienbuch S. 707 ff., besonders der Mahubrief an die Eidgenossen vom 4. Oct. p. 718, Rathsmannual ad 1. 2. und 3. Oct. Instructionenbuch B. 20 und Anshelm, Fortsetzung im Geschichtsforscher X. 326 ff. ad 1530. Vergl. auch Balard's Tagebuch p. 288 ff.

³⁵⁾ Anshelm, Fortsetzung am angeführten Orte. Bei diesem Kriegszuge ließ die Mannszucht der Helfer Genf's viel zu wünschen übrig. Die Truppen schädigten durch Blünderung und Erpressung nicht bloß den Feind, sondern auch den Freund. Die Freiburger thaten es hierin den Bernern noch ein bißchen zuvor. Als daher Genf, sobald es gerettet war, nach seiner Gewohnheit um einen Nachlaß der bereits vereinbarten Kosten der Burgrechtshilfe einkam und darin von Freiburg warm unterstützt wurde, konnte Bern sich nicht enthalten, dem Letztern zu schreiben: „Ic hand gut Ursach für sy zu pitten, denn die „Üwern, so im Veld gsin, sich dermaß begrajet, daß si, obglich wol „inen kein Besoldung wurde, Schadens halb nit siend; dgrumb könnend wir die Unjern us unserm Seckel nit bezalen“ Teutisch. Mißwienbuch S. 793.

Eine Copie des Abscheides von St. Julien ist im Savoyenbuch B. 77. und der Schiedspruch von Peterlingen unter den Originaltiteln von „Sardinien.“

Ueber die von Frankreich und dem Kaiser aus versuchte Intervention gibt das Rathsmannual ad 29. Oct. und 5. Dec 1530 Auskunft.

Der Friede ward durch einen Schiedsspruch der Eidgenossen am 31. December 1530 zu Peterlingen vereinbart. Der Herzog mußte das Burgrecht der drei Städte anerkennen, die Rechte und Freiheiten Genf's zu achten geloben, die sehr erheblichen Kriegskosten bezahlen, und auf den Fall, daß er irgend einen der Vertragsartikel verletzen würde, die sofortige Besetzung der Landschaft Waadt durch Bern und Freiburg zugeben. Dafür blieb ihm, was fast einem Spotte ähnlich sah, das Vidomat, nun nicht viel mehr als ein leerer Titel.³⁶⁾ Genf wurde thatsächlich durch den Peterlingervertrag unabhängig und durfte hoffen, daß bald auch die mangelnde formelle Anerkennung dieser Unabhängigkeit erfolgen würde. Hierin fand es auch Ersatz für die großen Opfer an Geld und Proviant, sowie für die Schädigungen aller Art, welche ihm die Zügellosigkeit der zu seinem Schutze herbeigekommenen Truppe verursacht hatte.

Die wieder hergestellte äußere Ruhe benutzte Bern, das läßt sich nicht in Abrede stellen, zur förmlichen Organisirung einer Reformations-Propaganda, soweit sein Einfluß nach Westen hin reichte. Das Recht dazu mochte es aus dem Landfrieden von 1529 herleiten, der in Aufstellung des Grundsatzes der Glaubensfreiheit für die Zugewandten und die gemeinen Vogteien die Wahl der Confession vom Ortsmehrre abhängig machte.³⁷⁾ Die Aufforderung nahm es theils vom politischen Interesse, theils von der Ansicht, ein Gott gefälliges Werk zu thun. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir behaupten, daß gleiche Motive dem Widerstande im entgegengesetzten Lager der Altgläubigen zu Grunde lagen. In Genf waren es die Jungpatrioten, welche, von Bern angehaucht und ermuntert, der reformatorischen Idee Bahn zu brechen suchten, nicht bloß auf dem Ueberzeugungswege und heftig bekämpft von den Altpatrioten und der savoyischen Partei.

³⁶⁾ Obiger Schiedsspruch, der nicht weniger als 70 gr. Fol. Seiten zählt.

³⁷⁾ Art. 1 des Landfriedens. Urkunden, Fach „Eidgenossenschaft.“

Der zweite Cappelkrieg und seine Nachwehen für Bern und Genf, 1531—1535.

Der Wellenschlag der neuen Lehre fühlte sich bereits auf einer Reihe von Punkten des cisjuraischen Westens von Solothurn bis Genf, sogar momentan in Freiburg; ebenso in den nördlichen und östlichen Theilen der Schweiz, vorab in den gemeinen Vogteien. Daß es dabei weder so frei und friedlich, wie aus protestantischen, noch so willkürlich und gewaltthätig, wie es aus katholischen Ueberlieferungen tönt, zuring, können wir uns heute gegenseitig ohne Bitterkeit zugestehen. Jedenfalls gereicht es den Eidgenossen zur Ehre, daß sie bis zum Jahr 1531 größere blutige Zusammenstöße um des Glaubens willen zu vermeiden wußten. Da begann aber der ungestüme Zwingli, mit dem einflußreichen Zürich im Rücken, seinen schicksalsschweren Hader mit den 5 catholischen Orten, der aller Abmahnungen Bern's ungeachtet ³⁸⁾ zuletzt den Krieg herbeiführte. Sein Ausgang war — für die Zürcher die Niederlage von Cappel und Zwingli's Tod, — für die Berner eine völlige Demoralisation ihres Heeres, und in Folge dessen ein schimpflicher Friedensschluß, und die Demüthigung des sogenannten Cappelbriefes.

Dieser Brief bestand in einem Vergleiche, welchen Abgeordnete von Stadt und Land, in gesonderter Versammlung auf der Zunft zum Narren, dem Rathhause gegenüber, am 4. Dec. 1531 in 16 Artikeln entworfen hatten, und nach dreitägigem Capituliren mit der Regierung dieser mehr oder weniger aufdrangen. Nebst andern ihre Souveränität beschränkende Concessionen mußte sie geloben, fortan kein Burgrecht mehr einzugehen und keinen Krieg mehr anzuhängen ohne vorherige Einholung des Volkwillens. ³⁹⁾ Das verpfändete Wort ward

³⁸⁾ Abscheid des Burgertags von Narau d. d. 15. Mai 1531 im Abscheidbuch D D. 227. und Teutisch. Mißwibebuch S. 396. 406. 423. 428. 456. 463. 483 u. s. w.

³⁹⁾ „Der Burgrechten halb anzenemen vnd Krieg anzefachen, sprechend „wir, was bisher angnon, sye von des Besten wegen geschehen, wel-

zum ewigen Gedächtnisse in zwei gleichlautenden Urkunden versinnbildlicht, von denen die eine für alle Oberländer zu Thun, die andere für alle Aargauer zu Burgdorf hinterlegt bleiben sollte.

Ansehen und Kraft der Regierung Bern's waren auf Jahre hin gebrochen. Dazu kamen noch, die Lage schwieriger machend, heftige Parteizwiste im Innern. Das Volk hatte von der Kirchenreform in erster Linie materielle Erleichterungen, Abschaffung nicht nur der geistlichen Taxen, sondern auch der Feudalabgaben erwartet. Da Letztere blieben, ja durch Zurückführung auf die heilige Schrift noch fester begründet wurden, daneben die Beseitigung der frühern kirchlichen Armenpflege den Gemeinden große Vortheile entzogen hatte, so gab sich bald tiefe Unzufriedenheit und ein Zug der Glaubensreaktion kund. In beiden Räten besaß diese Reaktion eine mächtige Vertretung. Es gedieh soweit, daß die Regierung zweimal, 1533 und 1534, das Volk förmlich anfragen zu sollen glaubte, ob es bei den von Innen und Außen drohenden Gefahren mit Leib und Gut zu seiner Oberkeit und der Reformation stehen wolle oder nicht? ⁴⁰⁾

Eine andere, in ihren unmittelbaren und mittelbaren Folgen ebenso tiefgreifende Schwächung erlitt das Regiment durch heftige Parteiungen im Schooße der obersten Behörden, die auf dem persönlichen Felde zu Anklagen, Strafurtheilen, Ausstufungen und Glaubensabfällen führten und, wie in dergleichen Gemeinwesen gewöhnlich der Fall, bei den Verwandten und Anhängern der Betreffenden einen Stachel zurückließen, der jede Gelegenheit zur Vergeltung rücksichtslos benutzte. ⁴¹⁾

„Ient aber fürhin dheim Burgrecht, da die Unjern von Stadt und Land Hülff ze ihund schuldig, one derselben von Stadt und Land „Vorwissen und Gehell annehmen“ Unt. Spruchbuch I. 384.

⁴⁰⁾ Teutsch. Mißthunbuch T: 811 und Instructionenbuch B. 245 u. 407.

⁴¹⁾ Soldyer Art war namentlich der Proceß gegen Schultheiß Sebastian v. Dießbach und Veimer Niel. v. Grafenried, wegen Uebertretung des Mandats, das die Abnahme von Geisenten verbot. Hierüber, sowie über die innere Situation im Allgemeinen gibt Anshelm, der Zeitgenosse, die beste Auskunft. Fortsetzung der Chronik desselben im schweiz. Geschichtsforscher ad 1534. X. 369—374.

Hieraus — auch in den eidgenössischen Kreisen, Abnahme des früher so unbestrittenen Einflusses, während umgekehrt, sowohl in politischen als confessionellen Fragen der antiberneise sich stärkte und immer entschiedener zu äußern begann.

In diesen großen inneren Verlegenheiten muß man den Schlüssel suchen für die nicht dem Ziele, wohl aber den Mitteln und der Form nach veränderte Politik Bern's in den Genferangelegenheiten, von 1531–1535. Ein Mehreres zu leisten, als moralische Unterstützung der dortigen Reformations- und Unabhängigkeitsbestrebungen war es einstweilen nicht im Stande. Bei der tiefen Abneigung, welche das Bernervolk für Burgrechtsverhältnisse im Cappelbriefe kund gegeben, hätte es unzweifelhaft nicht nur die Zumuthung einer Burgrechtshülfe zu Gunsten Genf's verb abgewiesen, sondern vielleicht gar das Burgrecht selbst über Bord geworfen. Die Regierung war daher genöthigt, hiefür ein hinreichendes Verwischthein der obenberührten Nachwehen des Cappelkrieges und zugleich eine die Nationalehre oder National Sicherheit gefährdende Situation in Genf abzuwarten.

Sehr ungenügende Erforschung und Würdigung dieser Verhältnisse hat auch hier Kampfschulte's Urtheil getrübt. Die Zauderpolitik Bern's ist ihm ein Räthsel, lösbar nur, wenn man sie einem kalten, gefühllosen Machiavelismus entquillen läßt. Auf Grundlage vereinzelter Judicien, die er willkürlich zusammenfügt und interpretirt, gelangt er denn auch von Hypothese zu Hypothese ungefähr zum Schlusse, daß die so weit hinausgerückte Bundeshülfe einzig zum Zwecke gehabt habe, die Noth Genf's auf Meüßerste zu steigern, damit ihm zuletzt bloß die Wahl bleibe zwischen Knechtung durch Savoyen und den Bischof oder Unterordnung unter Bern. Was es mit letzterer für eine Bewandniß hat, wird alsbald gezeigt werden.

Bern zur Genferreformation, 1535.

Das Jahr 1535 brachte Genf nach mancherlei Strömungen vorwärts und rückwärts, gerade wie zur Zeit in Bern, und unter ähnlichen Geburtswehen wie fast überall, doch wegen

der romanischen Heißblütigkeit mit weit mehr thätlichen Excessen auf beiden Seiten — die Reformation. Kampfschulte beginnt dieses Capitel mit den Worten: „man darf wohl sagen, „daß keine Stadt des 16. Jahrhunderts zu der Bedeutung, „die sie durch die Reformation erlangte, weniger beigetragen „hat als Genf, „das protestantische Rom.“ Nur durch die „rastlose Thätigkeit der Berner-Agenten (dieser Ausdruck könnte für Magistrate und Geistliche, die mit Regierungsmandaten versehen waren, schicklicher gewählt sein) „kam es in „Genf zur Bildung einer evangelischen Partei.“ Und weiter: „es kann keine Frage sein, ohne Hülfe von Außen würde „der Protestantismus nicht durchgedrungen und Genf eine „katholische Stadt geblieben sein. Die Hülfe, welche die Entsch eidung herbeiführte, kam abermals von Bern.“⁴²⁾

Ja gewiß, gut oder übel, Verdienst oder Vergehen, — je nachdem Ueberzeugungen einem jeden seinen Standpunkt anweisen, — die Protestantisierung Genf's ist Bern's Werk. Häufig gefällt die Wahrheit nicht; diese da hat noch kein Genfer den Muth gehabt öffentlich auszusprechen. Wir danken daher Kampfschulte, daß er mit seiner aus ernstem Quellenstudium gewonnenen Ueberzeugung ohne Scheu hervorgetreten ist. Wir danken ihm ferner, auch um der Wahrheit willen, für die früher, anlässlich der Berufung Farel's nach Melan im Jahr 1526, fallen gelassene Betrachtung: „In Frankreich geächtet und verfolgt, fand der Geist der Reformation „hier in dem äußersten Winkel des französischen Sprachgebiets „zum ersten Male ein sicheres Asyl. Indem der teutsche Canton Bern den welschen Reformator in seinen Schutz nahm, „seine Predigt mit allen Mitteln unterstützte und förderte, ist „er gewissermaßen die Geburtsstätte und Wiege des „französischen Protestantismus geworden. Jene Erfolge Farel's waren die ersten bleibenden, welche die Reformation auf romanischem Boden erkämpft hat.“⁴³⁾

⁴²⁾ Kampfschulte, Joh. Calvin zc. I. p. 125.

⁴³⁾ Ebenda selbst „ „ I. p. 116.

Die Protestantisirung Genf's war an sich keine Verletzung des Burgrechts, da Bern und Freiburg, zur Zeit seines Abschlusses noch streng katholisch und Bern insbesondere gerade in einer tiefgehenden Reactionsströmung begriffen, eine Glaubensänderung nicht voraussehen. Aber sie führte insofern zu Verletzungen, als sie sowohl die geistliche als die freilich schon sehr beschränkte weltliche Gewalt des Bischofs und den Rest der Oberhoheit des Herzogs, wenn nicht ausdrücklich, doch als einfache Consequenz factisch umstieß. Jetzt hatten, meint Kampschulte, Karl III. und de la Baume keine Rücksichten mehr zu nehmen⁴⁴⁾; er scheint damit zu billigen, daß sie sofort zum Schwerte griffen, um durch blutige Schläge oder Aus Hungering die Stadt zur Unterwerfung zu bringen. Der Krieg begann denn auch wirklich in der nämlichen barbarischen Weise auf beiden Seiten, wie zur Zeit des Löffelbundes, und an den Genfern nahmen nun für alte und neue Justizexcesse die massenhaft ausgetriebenen Anhänger Savoyens, sowie die beim alten Glauben verbliebenen Mitbürger schwere Rache.

Erstreichung der Unabhängigkeit Genfs durch die Berner, 1536.

Bern, seit Freiburg's Rücktritte aus confessionellen Gründen im J. 1534, allein noch mit Genf im Burgrechte, glaubte die Hoffnung und das Streben, auf gütlichem Wege einen Ausgleich unter den erbitterten Parteien zu erzielen, um so weniger aufgeben zu sollen, als die Eidgenossen in Mehrheit sich den Genfern entschieden abhold zeigten, auf die Unterstützung des eigenen Volkes nicht zu bauen war, und die Geldmittel ihm völlig fehlten.⁴⁵⁾ Es setzte sonach in steigender Folge alle Hebel der Ermahnungen, Vermittelungen und zuletzt Drohungen an; aber umsonst. Von beiden ihm durch Bünde so nahe verwandten Parteien ertete es schnöde Abschlüsse oder unwillige Zusicherungen, die bald wieder gebrochen

⁴⁴⁾ Kampschulte, Joh. Calvin 2c. I. p. 184.

⁴⁵⁾ Deutsches Mißwörterbuch W. 105 und 130. Anshelm, Fortsetzung p. 397.

wurden.⁴⁶⁾ Nie war in Bern die Verlegenheit größer, in Genf die Lage trostloser, als zu Anfang Decembers 1535.

Ein schwarzer Punkt am westlichen Horizonte — und die ganze Situation änderte sich wie durch einen Zauber. Der französische Hof ließ sich von Bern's Agenten auf seinen geheimen Plänen, Genf betreffend, ertappen. Die Instruction, welche der am 18. December deßhalb schleunigst in vertraulicher Mission nach Basel beordnete Bauherr Dugsburger empfing⁴⁷⁾ — Kampfschulte erwähnt derselben mit keinem Worte — drückt sich darüber also aus:

„Syend min Herren landmärzwyß bericht, die Fenster
„haben by dem Künig von Frankrych, durch Mittel sunderer
„Personen, etlicher Gestalt um Hilf geworben, der sich gnädigen
„Willens merken lassen, wie das sy — mine Herren von
„Basel — auch angelangt, als durch iren ersamen Boten mine
„Herren deß wol verständiget.

„So nun mine Herren des französischen Künigs List,
„Geschwindigkeit, Pratiken, Gewalt, unstätte Begird und Für-
„nänen ze herrschen, und daß er fürter mer gesünnet mit
„gwaltiger Hand und Scepter menglich ze beherrschen, dann
„in früntlicher Nachpurschaft by sinen Umbsäßen ze wonen,
„er ouch vor erlangtem Begird sinß Vorhabens, Statt, Land
„und Lüt beträffend, sich oft mild, gutwillig erzeigt, aller
„zimlichen Gedingen erbotten, aber demnach er zu Ervolg
„derselbigen siner Anschlägen kommen und die Herrschung er-
„reicht, sich gewendt und anders erzeigt, — wüßend mine
„Herren nit, ob inen, ouch andern Umbsäßen ein sölicher
„schwerer Nachpur (als der Künig zu Genf sin wurde) gelegen,
„uß Ursachen vorgemelt.

„Von deßwegen habend Uch mine Herren zu inen ge-
„sandt, irß früntlichen, brüderlichen, wissen Rats harinn münd-

⁴⁶⁾ Die Belege hiefür enthält das welsche Missivenbuch A. in einer Unzahl von Missiven, bald an den Herzog, bald an die Stadt Genf von p. 310—370.

⁴⁷⁾ Instructionenbuch C, 37 b.

„lich ze pflegen, achtende inen als den Unparthigen sye villicht
„witer dann minen Herren oder den Jenfern dieser Händlen
„halb entdeckt und fürkommen, ouch ein jeder in sin selbs
„Sachen minder guts Rats verständig, dann derjenige, so
„der Handel nügig berürt; als ir das mit mer und bessern
„Worten wol wüßend ze sagen.“

Jetzt war die Regierung gewiß, das Bernervolk für eine plötzliche Entschüttung des bedrängten Genf hinzureißen und zugleich das Uebelwollen der Miteidgenossen zu dämpfen. Rasch, wie es in ihrer Weise, wenn sie einmal einen festen Entschluß gefaßt, wurde zur Ausführung geschritten.⁴⁸⁾ Kaum waren auf die Anfragen an Stadt und Land die Antworten in zusagendem, theilweise hochherzigem Sinne erfolgt, brach das bernische Heer, 6000 Mann stark, nebst den Zuzügeren der Burgrechtsorte Biel, Neuenstadt, Neuenburg, Ballengin und Peterlingen, unter Rägeli's Oberbefehl auf. In wenigen Tagen war der größere Theil der savoyischen Waadt ohne Schwertstreich erobert und huldigte Bern. Am 2. Februar traf man in Genf ein und verweilte dort 3 Tage; eben so lange auf der Rückkehr aus dem Chablais. Keine Macht wäre damals in der Lage gewesen, die Berner an der dauernden Besiznahme von Genf zu hindern, wenn dies in ihren Plänen gelegen hätte. Daß sie sich dessen enthielten, gerechter hierin als die Fürsten alter und neuer und neuester Zeit, ist der schlagendste Beweis für die Grundlosigkeit der betreffenden Zulage.

Die 50 Jahre mit aller Zähigkeit festgehaltene Idee war endlich verwirklicht, die althelvetische Grenze dem Jura nach bis Genf der Eidgenossenschaft, leider muß man sagen, fast gegen ihren Willen, gewonnen. Allein das war nach Bern's Sinne nicht genug; sie mußte ihr auch für alle Zukunft gesichert bleiben, was nur durch Erlangung einer Art von schutzherrlicher Stellung zu Genf, dem nunmehrigen „Thore“ der Schweiz, erreichbar schien. Von diesem Standpunkte aus

⁴⁸⁾ Kampfschulte 2c. 2c. I. 105.

mochte den bernischen Befehlshabern schon gleich nach Entschüttung der Stadt der Gedanke gekommen sein, für Bern das bisherige Vidomat des Herzogs und die „Herrlichkeit“ des Bischofs zu verlangen.⁴⁹⁾ Was man unter dem Einen und dem Andern verstand, und nach dem Peterlingervertrage, der Beides so viel als zu leeren Titeln gemacht hatte, verstehen durfte, wäre, wenn es zu einer ernstern Erörterung gelangt sein würde, wohl schwer zu entscheiden gewesen sein.

Die Genfer erhoben Einrede, und die Befehlshaber gaben sich ohne weiters mit einer Suspension der Frage zufrieden⁵⁰⁾, obwohl es nur von ihnen abhing, sie plötzlich zu lösen. In Bern wurden sie allerdings nicht desavouirt, man bestand vielmehr auf ihrem Begehren, doch ohne größere Pression anzuwenden und mehrmals Aufschübe gestattend, wie es aus den Verhandlungen den Eindruck macht, blos um während des Krieges und so lange dessen Wendung außer Berechnung lag, des militärisch so wichtigen Platzes Genf sicher zu sein. Denn sobald die savoyische Macht definitiv gebrochen war, und die Annexionen eroberter Gebietstheile Bern, Freiburg, Wallis und Frankreich in eine fortdauernde Coalition gegen dasselbe brachten, ließen die Berner ihre Ansprüche aus freien Stücken fallen.⁵¹⁾

An die Stelle der undefinirbaren Begriffe „Vidomat“ und „bischöfliche Herrlichkeit“ trat ein landwüchsiges, im Interesse der Sicherheit der Schweiz gegen die romanischen Nachbar-

⁴⁹⁾ Dritter Bericht der Kriegsregenten an die Regierung Bern's vom 5. Febr. 1536. Teutsch. Missivenbuch W. 171.

⁵⁰⁾ Ebendasselbst und Kampfschulte. I. 200.

⁵¹⁾ Rathsmannual zum 9. und 11. März, 28. April, 12. Mai, 3., 5., 24., 27. Juli, 3. und 7. August, sowie Instruktionenbuch C. 61 b und 71. Kampfschulte findet in dieser Differenz zwischen Bern und Genf weit mehr Gift als die urkundlichen Quellen offenbaren. Als Niemand Bern hindern konnte, gewaltsam vorzugehen, wenn es ihm beliebte, beschloß dieses einfach: „Mit denen von Genf freundlich handeln des „Vidomats und Bistums, auch anderer Sachen halb das nür Land „berührend.“ Rathsm. 27. Juli.

mächte etwas verschärftes Burgrecht. Genf erhielt alle von den Bernern eroberten Territorien des Bischofs, des Domcapitels und des Priors von St. Victor, ein nicht unerhebliches Landschaftsgebiet.⁵²⁾ Der bernische Große Rath hatte sich, entgegen dem Vorschlage Genf's den Entscheid einem Rechtstage zu übergeben, ausdrücklich für einen freundlichen Vergleich ausgesprochen. So handelten diejenigen, welche Kampfschulte mit einem gewissen Stachel rauh, stolz, hart, gefühllos zu nennen pflegt.⁵³⁾ Kann er im Ernste glauben, kann's irgend Jemand, dem die Verhältnisse des J. 1536 treu vor Augen schweben, daß Bern im Vidomatsstreite vor einem thatkräftigen, alles Errungene gefährdenden Widerstande der Genfer die Segel habe streichen müssen!

Nächst der Frage der Burgrechtshülfe im J. 1535 ist es diejenige des Vidomatsstreites, worin Kampfschulte von seinem sonst so ruhigen, objectiven Standpunkte auffallend abgeht. Wir wagen die Vermuthung, es möchten wohl die hierüber zu Genf etwas vorschnell und einseitig fixirten Eindrücke sein, die ihn, wenn auch nicht gerade zu einer Entstellung, doch zu einer unwahren Färbung desselben verleitet haben. Ein kühles Studium der Bernerquellen unmittelbar auf diese Eindrücke hin, hätte ihn vor manchen Irrthümern bewahrt, die einer übelwollenden Kritik Stoff bieten könnten, vom Einen auf das Andere schließend, die Aufrichtigkeit seines Strebens nach unparteiischer Darstellung in Zweifel zu ziehen.⁵⁴⁾ Uns, denen

⁵²⁾ Neues Burgrecht vom 7. August 1536. Genf, Originaltitel.

⁵³⁾ Kampfschulte I. 139, 147, 191.

⁵⁴⁾ Wir heben nur 2 dieser Irrthümer heraus, doch mit dem ausdrücklichen Bemerkten, daß sich ähnliche mehr constativen lassen.

1. Um seine vorgefaßte und so manchen Gegenbelegen zum Troz fortgesponnene Ansicht, daß Bern schon von 1526 an (p. 77) die Annexion Genf's in's Auge gefaßt habe, und zu Erreichung dieses Zweckes vor keinem noch so verwerflichen Mittel zurückgeschreckt sei, zu begründen, — bringt Kampfschulte unter Anderm (p. 190) auch an, Bern's derbe Ermahnung an Genf, den Herzog nicht zum Aeußersten zu reizen, und das Resultat der obschwebenden Friedensverhandlungen abzuwarten, sei baare Täuschung gewesen; denn er sagt: „als die

die Ehrenpflicht auffällt, manche seiner Anschauungen zu bestreiten und bestmöglich zu widerlegen, soll eine derartige Verkennung nicht anwandeln. Wir sind von Kampfschulte's redlichster Absicht, nur der Wahrheit Zeugniß zu geben, auf's Vollkommenste überzeugt. Sed errare humanum est.

„Stadt Constanz zu Anfang 1535 Bern aufforderte, im Interesse der „öffentlichen Ruhe sich der Genfer Händel zu entschlagen, da antwortete „es in einem sehr empfindlichen Tone: nicht von Ueberdruß und von „unerträglichen Opfern ist da die Rede, sondern von „ergangenen „Rechten“ und „rechtlichen Erkenntnissen“, bei denen Bern und Genf „verharren und von denen sie nicht ablassen wollen.“ Nun bedaure ich — für den Hrn. Professor — erklären zu müssen, daß was er von obiger Aufforderung der Stadt Constanz und der Empfindlichkeit Bern's berichtet, Erfindung ist. Das Schreiben von Constanz, vom 27. Januar 1536 datirt, ist noch vorhanden, und berührt die Genferhändel mit keinem Worte, gibt dagegen freundschaftlich Auskunft über politische und militärische Begebenheiten in seiner Nähe. Bern dankt dafür auf's Beste und theilt seinerseits mit, wie es um den Streit mit Savoyen stehe, und zwar also: „ . . . „Nürver Zytungen halb haben wir jeymal nützit, dann daß uf jetz „Sonntag ein Tag zu Lucern von des Genfischen Handels wegen „geleistet wird. Was sich an dem Ort zutragen, daß werden wir ouch, „wo es uns von nöden bedunckt, berichten. Das sollend Ir aber „in Summa wüssen, daß wir, auch unjer Mitburger von Jenf all- „wegen begären, daß man uns by Nächt welle lassen bliben, deß- „glichen by erlangten Urteilen und Abscheiden, darum gut Brief und „Sigel usgericht. Darumb wir dann un'er Eidgenossen, die söliche „rechtliche Erkenntniß geben haben (nämlich zu St. Julien und Peter- „lingen) angerüst und noch ansuchen. Wo uns das verlangen mag, „sind wir guter Hoffnung, der Handel zu Gutem bracht werde; wo „nit, mögen wir dieser Zyt nit wüssen, wie der Allmächtig die Ding „schicken wird. Datum 1. Februarii, anno XXXV.“ (Teutsch. Mißweibuch H. und Nürwe Zytungen, erster Band bis 1548.)

2. Im Vidomatsstreite erreicht der Eifer Kampfschulte's die Bernerpolitik auf bösem Wege zu erfinden, seinen Höhepunkt. So hebt er z. B., p. 200, an: „Mit dem größten Eifer wurden deßhalb „nach der Rückkunft des Heeres die in Genf unterbrochenen Unter- „handlungen wieder aufgenommen. Boten gingen in den nächsten „Monaten zwischen beiden Städten hin und her. Bern verhehlte nicht, „wie großes Gewicht es auf seine Forderung lege, und nahm bald zu

Mit dem neuen Burgrechte von 1536 tritt in der Staatspolitik Bern's gegenüber Genf, wenigstens was die staatsrechtlichen Fragen betrifft, ein Ruhepunkt ein. Dieser soll auch Ihnen, meine Herren, zu gut kommen, indem ich hier abbreche und um Entschuldigung bitte, für den wider Absicht und Erwarten so weitläufig ausgefallenen Vortrag.

„Bitten, bald zu Drohungen seine Zuflucht. Es zählte die Kosten, „Mühen und Arbeiten auf, die es 28 Monate lang gegen den Bischof „und Savoyen geleistet, um seine Ansprüche zu begründen, und unter- „ließ nicht, beizufügen, daß man im Falle der Gewährung Genf werde „besser beschützen können.“ Unglücklicher Weise für den Herrn Verfasser sind das nun keineswegs die Motive, welche Bern für die Ansprache des Vidomats geltend machte, sondern diejenigen, welche die Genfer boten vorbringen, um dasselbe ihrer Stadt zuzuwenden, wie dies aus dem Eintrage unseres Rathsmannuals zum 9. Mai 1536 ganz deutlich hervorgeht: „Boten von Genf; nach Dankagung diß „Zugs begärt, nechsten Sonntag das Burgrecht ze ernüwern und „schweren. Antwort geben des angeforderten Bistumbs und Vidomats „halb: Si bittend min Herren inen söllichs zu Ergezung irs „Kostens, Müg und Arbeit halb, so sie 18 (nicht 28) Monat lang „gegen Bischof und Savoyen iren Fienden erlitten, und damit sy ir „Statt defter bas erhalten mögen, by Handen ze lassen.

„Sind für min Herren die Burger gewist.“

Dieser Fall und andere mehr lassen bezweifeln, daß Prof. Kampshulte das Verständniß unserer oberteutschen Sprache des 16. Jahrhunderts, zumal in der amtlichen Ausdrucksweise, unbedingt besitze.

